

### **3. Staat-Sein – die Performanz von Neutralität**

---

*»Ich bin der Meinung, man sollte private Emotionen nie zur Arbeit, zum Dienst, mitnehmen. Privat ist Privat und Dienst ist Dienst.«*  
Engin, Berlin, INT-32023

*»Und ich sag ma, diese Wut, die kommt, wenn du ständig redest, redest, redest und der Jugendlichen weiterhin Straftaten begeht, das macht einen schon wütend. Aber du präsentierst die Wut nicht nach außen. Das kannst du nicht machen.«*

Daniel, Frankfurt a.M., INT-32046

Mitte der 1960er Jahre begleitete die amerikanische Anthropologin Jean L. Briggs über 17 Monate hinweg verschiedene Familien der Utkuhikhaligmiut (kurz Utiku), eine kleine Gruppe von Inuit, die im Nordwesten Kanadas leben. Briggs' eigentliches Interesse bestand darin, schamanische Praktiken der Gruppe zu untersuchen. Vor Ort angekommen stellte sich jedoch heraus, dass die Utiku bereits 30 Jahre zuvor mit verschiedenen Strömungen des Christentums in Kontakt kamen und Schamanismus in ihrem Alltag keine Rolle mehr spielte: »They are now very devout anglicans; their shamans are all, in their view, either in hell or in hiding« (Briggs 1970: 3). Nach der Erkenntnis Briggs', »that no information on shamanism would be forthcoming« (ebd.) und während der Suche nach einem anderen Forschungsgegenstand, wendet sie sich schließlich den emotionalen Ausdrücken der Gruppe zu. Speziell die Emotionskontrolle der Utiku, und damit verbunden auch die normativen Rahmungen von Emotionen, erregten Briggs Aufmerksamkeit. Den Utiku gelten besonders ausdrucksstarke Emotionen wie die Wut als nicht zeigbar. Briggs bemerkt in ihrer Ethnografie mit dem bezeichnenden Titel *Never in Anger*, dass sich die meisten Utiku durch eine emotionale Kontrolliertheit auszeichnen: »[they] were so well controlled that my untutored eye could not detect their emotions« (ebd.: 42). Sie behauptet dabei nicht, dass die Utiku tatsächlich eine Gemeinschaft ohne Wut seien,

sondern zeigt vielmehr, wie sich die Sozialisation innerhalb von gesellschaftlich dominanten Gefühlsnormen gestaltet, in denen Wütend-Sein abgelehnt wird.<sup>1</sup> So zeichnet sie nicht nur nach, wie emotionale Selbstbeherrschung erlernt wird, sondern öffnet auch den Blick auf Praktiken, die (aus Perspektive der hier vorliegenden Arbeit) als verschiedene Weisen des *doing anger* betrachtet werden können. Dabei lassen sich Wutpraktiken finden, die aufgrund einer spezifischen *emotionology* der Utku von dem Verbot, wütend zu sein, ausgenommen sind und daher gezeigt werden dürfen, wie das Schmollen oder das Schlagen von Tieren.<sup>2</sup> Die Wut zeigt sich (legitim) so in einer anderen Art und Weise, während zugleich das Verbot, wütend zu sein, aufrechterhalten wird. Briggs' Studie ist damit weniger eine Arbeit über Wut als vielmehr eine, die sich der *emotionology* der Utku und deren Wirkmächtigkeit hinsichtlich der Darstellungsweisen von Wut zuwendet (vgl. dazu auch die Kritik von Stearns/Stearns 1985).

Auf den ersten Blick scheint sich eine ähnlich strukturierte *emotionology* auch im professionellen Arbeitsalltag der Polizei finden zu lassen. Gilt es doch auch für Polizist:innen *never in anger* zu sein, die Wut nicht »nach außen zu präsentieren« (Daniel, Frankfurt a.M., INT-32045) und emotional nicht involviert zu sein. So strukturiert sich in der Polizei eine *professional emotional community* (vgl. Rosenwein 2006), in der emotionale (Selbst-)Beherrschung<sup>3</sup> als Arbeitsideal gilt. Während Briggs und später auch Catherine Lutz in ihrer ethnografischen Studie über die Emotionalität der Ifaluk, einer mikronesischen Bevölkerungsgruppe (vgl. Lutz 1988: 81f.), argumentieren, dass Praktiken der Emotionskontrolle soziorelationale Praktiken sind, die unter anderem die Herstellung einer harmonischen Gemeinschaft realisieren, schöpft sich der Wert der Emotionskontrolle in der Polizei darüber hinaus aus der Aufrechterhaltung einer notwendigen Fiktion von Objektivität im polizeilichen Handeln (zu dieser Fiktion vgl. Ullrich 2018). Dieses Ideal, *never in anger* zu sein, oder, nach Weber, eben »ohne Zorn und Eingenommenheit« (Weber 1980: 127) zu agieren, ist unter anderem der Bürokratieförmigkeit der Institution Polizei sowie ihrer engen Rechtsbindung geschuldet.

Polizist:innen seien »Bürokraten mit Waffen« (Graeber 2017: 90), schreibt der amerikanische Anthropologe David Graeber und argumentiert, dass die Polizei nur einen kleinen Teil ihrer Arbeit dazu aufwende, das Strafrecht durchzusetzen. Zumeist »reguliert oder unterstützt [die Polizei] größtenteils die Lösung administrativer Probleme, indem sie [...] physische Gewalt anwendet oder androht« (ebd.). Wenngleich Polizeiarbeit eher mit der Verfolgung von Verbrecher:innen, Klärung von Überfällen oder Schlägereien in

- 
- 1 Das gilt bei den Utku vorwiegend für Erwachsene. Säuglingen sowie Kleinkindern wird durchaus zugestanden Wutanfälle zu bekommen und emotional unkontrollierter zu sein. Sie binden die emotionale Selbstbeherrschung eng an die Entwicklung von »In huma« (Vernunft) (vgl. Briggs 1970: 111f.).
  - 2 Briggs selbst beleuchtet diese Praktiken nicht unter dem Begriff des *doing anger*, wie ihn die vorliegende Arbeit konzipiert. Sie können unter dieser Perspektive aber dennoch gelesen werden. Auch Stearns/Stearns weisen darauf hin, dass das Schmollen und Schlagen der Utku möglicherweise nur andere Darstellungsweisen der Wut sind (vgl. Stearns/Stearns 1985: 814).
  - 3 Es ist wichtig, an dieser Stelle allgemeiner von emotionaler Beherrschung oder eben emotionaler Kontrolle zu sprechen. Der Kontrollanspruch der Polizei richtet sich nämlich nicht nur nach innen auf die Emotionen der Polizist:innen (Selbstbeherrschung), sondern auch nach außen auf die Bevölkerung, deren Emotionalitäten Teil polizeilicher Maßnahmen werden können.

Zusammenhang gebracht wird, sei ihr eigentliches Geschäft die Durchsetzung von Vorschriften und Regeln:

»Die einzigen Auseinandersetzungen, in welche die Polizei involviert wird, sind daher jene, die ein gewisses Maß an Papierkram hervorbringen. Die große Mehrzahl der Prügeleien oder Einbrüche wird überhaupt nicht gemeldet, sofern keine Versicherungsformulare auszufüllen oder Dokumente verschwunden sind, die ersetzt werden müssen und nur wiederbeschafft werden können, wenn ein ordnungsgemäßer Polizeibericht über den Vorgang erstellt wurde« (ebd.: 91).

Wenngleich der Absolutheit dieser Aussage zu widersprechen ist, verweist Graeber zu Recht darauf, dass die Polizei eine im Kern bürokratische Organisation ist, in der die Produktion von Papier bzw. digitalen Daten einen entscheidenden Teil polizeilicher Arbeit bildet.

Der polizeiliche Alltag ist durch ein »bürokratisches Paradigma der Schriftlichkeit« (Kiefer 2016: 34) geprägt, sodass fast alle Tätigkeiten der Beamt:innen verschriftlicht, dokumentiert und in gemeinschaftlichen Wissensspeichern, zumeist in Aktenordnern oder digitalen Datenbanksystemen (wie POLIKS, INPOL-neu o.Ä.)<sup>4</sup> zu weiteren Bearbeitung oder Informationsgewinnung abgelegt werden. Diese bürokratische Formalisierung der Polizeiarbeit soll nicht nur ihre Anschlussfähigkeit an andere Institutionen des Staates (bspw. die Staatsanwaltschaften und Gerichte) ermöglichen,<sup>5</sup> sondern ist zugleich ein Teil der Herstellung einer bürokratischen Unpersönlichkeit, die Objektivität und Neutralität des polizeilichen Arbeitens gewährleisten soll. So sind es gerade Prozesse in denen »Papierkram« (Graeber 2017: 9) und Formulare produziert werden, die einen maßgeblichen Aspekt in Bürokratien ausmachen und »kalte, unpersönliche, bürokratische Beziehungen« (ebd.: 184) herstellen. Nach Graeber scheinen diese dann zwar »seelenlos«, jedoch »sind sie simpel, berechenbar und behandelbar – wenigstens innerhalb bestimmter Parameter – jedermann gleich« (ebd.). Das Ideal einer unpersönlichen Bürokratie ist daher auch eng an einen Anspruch von Neutralität und Objektivität gebunden.

Weber bezeichnet dies als »Herrschaft der formalistischen Unpersönlichkeit« (Weber 1971: 128) und konstruiert damit einen idealen Arbeitstypus, in dem Beamt:innen »ohne Zorn und Eingenommenheit« (ebd.), formalisiert und unparteiisch ihres Amtes walten. Ein Idealtypus, der von Bourdieu besonders hinsichtlich der behaupteten Interesselosigkeit angezweifelt wurde (vgl. Bourdieu 1998: 93ff., zit.n. Schöne 2011: 229). Auch Schöne stellt dies in Frage,

4 POLIKS steht für Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung und bezeichnet das polizeiliche Datensystem, das die Polizei Berlin seit 2005 nutzt. Neben der Vorgangsbearbeitung, z.B. der Erstellung von Strafanzeigen, ermöglicht das System für Auskünfte und Recherchen den Zugriff auf IT-Anwendungen anderer Polizeien. Je nach Berechtigung, die sich u.a. aus dem eingegebenen Straftatbestand ableitet, ist so ein Zugriff auf das bundesländerübergreifende Informationssystem INPOL-neu (angegliedert an das BKA), das Zentrale Verkehrs-Informationssystem des deutschen Kraftfahrt-Bundesamt (ZEVIS), dem Ausländerzentralregister des Bundesverwaltungsamts (BVA), dem Bundeszentralregister des Bundesamts für Justiz oder dem automatisierten staatsanwaltschaftlichen Auskunftssystem (EWW) möglich.

5 Zu dieser Anschlussfähigkeit gehört eine formalistische, bürokratische Sprache, die eben dies erst ermöglicht.

»weil unter dem Umhang des Königs, unter den Uniformen der Mandatsträger und hinter den inventarisierten Amtsschreibtischen keine bürokratischen Maschinen agieren, sondern Individuen, soziale Akteure. Menschen mit eigener Biographie, subjektiven Erfahrungen, einem individuellen Gefüge von Dispositionen, (klassen)spezifischen Prägungen, Wertorientierungen usf., wodurch das Dienstliche zwangsläufig vom Privaten durchdrungen wird« (Schöne 2011: 230).

Empirische Arbeiten zur polizeilichen Praxis haben diesen Befund weithin bestätigt und so ist es mittlerweile ein Gemeinplatz herauszustellen, dass eine rein formalistische wie unpersönliche Arbeit in der Praxis nicht existiert.<sup>6</sup>

Für eine kulturwissenschaftliche Analyse stellt sich nicht die Frage, *ob* dies im polizeilichen Alltag so umgesetzt wird, sondern vielmehr *wie* das Wissen um dieses Ideal und den geforderten Neutralitätsanspruch den polizeilichen Arbeitsalltag strukturiert und *durch welche* Praktiken diese formalistische Unpersönlichkeit versucht wird herzustellen. Davon ausgehend ist weiter zu fragen, wie die Institution Polizei selbst auf das Gefühlsmanagement (vgl. Hochschild 1990) der arbeitenden Polizist:innen wirkt. So übernehmen, nach Hochschild, Institutionen jeglicher Art »einige der Funktionen eines Regisseurs und verändern die Beziehungen zwischen Regisseur und Spieler« (ebd.: 66). Sie entziehen den Individuen Verantwortungen sowie autonome Handlungselemente in ihrem Arbeitsalltag und installieren stattdessen institutionelle Mechanismen, die ein regelhaftes und routiniertes Abarbeiten von Situationen gewährleisten sollen (vgl. ebd.). Entsprechend lassen sich in der Polizei umfangreiche Praktiken finden, die durch eine Formalisierung von Arbeitsprozessen und der Erzeugung bürokratischen Materials eben jenes Maß an Unpersönlichkeit, Objektivität und Neutralität gewährleisten sollen. Dazu gehört die Herstellung der Einheitlichkeit von Verfahren durch bürokratische Handlungsmuster, die Verwendung formalisierter Sprache – sowohl in der schriftlichen wie in der mündlichen Kommunikation – und auch das Tragen der Uniform als eines der zentralen Insignien staatlicher Herrschaft.

## **Die Polizei tragen lernen**

»*Wir sind ja auch nur Bürger in Uniform*«, sagt Arne fast entschuldigend zu mir. Ich stehe am Tresen der Wache in Berlin und höre den Polizist:innen interessiert zu, wie sie von ihren Aufgaben und den Veränderungen der Polizeiarbeit sprechen. Arne ist ein 37-jähriger Polizeibeamter, der seit mittlerweile fast 15 Jahren bei der Polizei ist. Mit »*Leuten arbeiten*«, ihnen »helfen und Gerechtigkeit schaffen« – das war es, was ihn zur Polizei geführt hat. Er habe jedoch »*schnell verstanden, dass es nicht funktioniert*«, umstandslos Gerechtigkeit zu schaffen – auch, erklärt er mir, weil viele Dinge schieflaufen würden. Früher habe man einfach auf Demonstrierende eingepörgelt, dann aber habe man festgestellt, dass das nicht verfassungskonform sei und daher die Strukturen geändert. Früher

---

6 Siehe dazu u.a. Skolnick/Fyfe 1993, Crank 1998, Jacobsen 2005, Behr 2008, Schöne 2011, Fassin 2013, Schmidt 2018, Zum-Bruch 2019. Nur Girtler 1980 schreibt, dass er die »idealtypische Konzeption Max Webers« während seiner Beobachtungen »prüfte und in ihrem Gehalt bestätigt fand« (ebd.: 38).

habe man auch keine Waffen getragen, dann aber sei es notwendig geworden.<sup>7</sup> Blutentnahmen hätte man auch früher selbst machen können, da brauchte es keinen Arzt. Dann habe man einfach jemanden als Hilfsbeamten eingestuft und der habe das dann gemacht – ganz ohne Staatsanwaltschaft. Es sei schon sehr vieles besser gewesen. Vor allem sei die gesellschaftliche Toleranz für Fehler größer gewesen und sie seien ja eben »*auch nur Bürger in Uniform*«, denen Fehler passieren können (FN-32074).

Die Uniform macht keine Fehler, nur der Mensch darin. So liest sich die Quintessenz von Arnes Aussage. Was banal klingen mag, spiegelt ein zentrales Konfliktfeld in der Polizei wider: das Changieren polizeilichen Handelns zwischen Dienstlichem und Privatem. Die Uniformierung der Polizist:innen dient dazu, die in der Polizei arbeitenden Menschen als Träger:innen institutioneller Handlungen zu markieren und dadurch ihre Privatheit zu verbergen. Damit wird ihr Handeln symbolisch entpersonalisiert und als Teil des legitimen Staates markiert: In der Uniform handelt der Staat, nicht das Individuum. Notwendig ist sie dabei nicht: Mit Übernahme in das Beamtenverhältnis sind Polizist:innen in Deutschland dazu berechtigt, umfangreiche hoheitliche Aufgaben zu übernehmen, unabhängig davon ob sie eine Uniform tragen oder nicht.<sup>8</sup> Mit ihrer Ernennung zu Beamt:innen sind sie nicht nur verpflichtet »sich mit voller Hingabe« ihrem Beruf zu widmen, sondern sind außerdem aufgefordert in ihrem »Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes [...] der Achtung und dem Vertrauen gerecht [zu] werden, die [ihr] Beruf fordert« (»Berufspflichten«, §20 LBG Berlin). Polizist:in zu sein ist also nicht etwas, das wie eine Uniform an- und ausgezogen werden kann.

Die Institution greift über das Dienstliche hinaus auch in das Private hinein: auch Polizist:innen, die sich gerade nicht im Dienst befinden, sind in ihrem Verhalten stets an den Beruf und die Institution Polizei gebunden. Sie sind Polizist:innen – und damit auch privat Repräsentant:innen eines seinem Anspruch nach neutral agierenden Staates. 2017 entschied das Bundesverwaltungsgericht in Berlin, dass ein Polizist, der verfassungswidrige Tätowierungen am Körper trug und wiederholt den Hitlergruß zeigte, aus dem Dienst entlassen wird, obwohl das diesbezüglich eingeleitete Strafverfahren gegen den Beamten eingestellt wurde.<sup>9</sup> In der Begründung des Gerichts hieß es,

<sup>7</sup> Die deutsche Polizei wurde nach 1945 von den Alliierten entwaffnet. Während die Volkspolizei in der sowjetischen Besatzungszone bereits ab 1946 wieder Waffen erhielt, wurde die westdeutsche Polizei erst mit der Gründung des Bundesgrenzschutzes 1952 wiederbewaffnet. Dem ging eine ausführlich geführte Debatte über die Wiederbewaffnung voraus, in der sich (aus Angst vor einem kommunistischen Umsturz) letztendlich für die Ausgabe von Waffen an die Polizei entschieden wurde (vgl. Winter 2003).

<sup>8</sup> Das ist nicht abhängig von der Vereidigung der Beamt:innen. Im Regelfall werden die Polizist:innen mit Annahme für die Ausbildung oder das Studium in der Polizei als Beamt:innen auf Probe eingestellt. Während dieser Probezeit sind sie ebenfalls berechtigt umfängliche polizeiliche Maßnahmen durchzuführen. Sie können jedoch schneller aus dem Dienst entlassen werden, z.B. nach Trunkenheitsfahrten oder moralischen Fehlitten, die die dienstliche Eignung als Polizeibeamt:in in Frage stellen. Nach der Vereidigung und damit als Beamt:innen auf Lebenszeit können Polizeibeamt:innen nur gekündigt werden, wenn sie eine Straftat begangen haben, die zu einer Freiheitsstrafe von mind. einem Jahr verurteilt wurde.

<sup>9</sup> Das Urteil blieb lange ein Einzelfall. Zwar gab es einige Entlassungen aufgrund fehlender Eignung, das allerdings selten wegen rechtsextremistischer Einstellungen, sondern u.a. aufgrund übermäßigigen Alkoholkonsums oder gewalttätigem Verhalten. Erst in den letzten Jahren wurden vermehrt

»dass Beamte, die in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, sich zu der geltenden Verfassungsordnung bekannt haben, indem sie auf diese vereidigt wurden. Hierfür müssen die Beamten bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse eintreten. Ein Beamter, der diese freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie die rechts- und sozialstaatliche Ordnung im Rahmen des Grundgesetzes ablehne, besitzt nicht die Eignung für ein öffentliches Amt« (*Haufe Online Redaktion* vom 22.11.2017, vgl. BVerwG z C 25.17.).

Zugespitzt könnte man sagen, dass Polizist:innen mit Eintritt in das Beamtenverhältnis nie mehr rein private Subjekte sind.<sup>10</sup> Wenngleich die Uniform für die Ausübung staatlicher Gewalt nicht notwendig ist, kommt ihr in der Entwicklung und Aufrechterhaltung einer polizeilichen Identität doch eine wichtige Bedeutung zu (vgl. Behr 2008: 128ff.).<sup>11</sup> Sie ist nicht nur ein Ausstattungsgegenstand, der die Personen als Arbeitende in der Institution Polizei erkennbar macht, sondern beeinflusst maßgeblich das Rollenverhalten der Polizist:innen. So ist die Uniform, wie Schöne formuliert, der »Umhang des Königs« (Schöne 2011: 230), den sich die Polizist:innen umlegen, um eine Transformation von einer Privatperson hin zu einer polizeilichen Identität zu ermöglichen.

### **Der Umhang des Königs**

Kleidung ist Teil einer Körpertechnologie, »durch die Verhaltens- und Distinktionsmuster, Körper- und Gestensprache, Wahrnehmungsweisen, kurz der gesamte soziokulturelle Habitus eingeübt wird«, sodass durch »Kleidung [...] der Körper erst kulturell kommunizierbar« (Mentges/Richard 2005: 9) gemacht wird. Dies bedeutet, dass sich durch Uniformierung auch soziale Handlungsmuster erzeugen und strukturieren (ebd.: 9). Wie eng die Verbindung zwischen dem Äußeren und dem Handeln in der Polizei geknüpft ist, wurde mir bei einer meiner Feldforschungen in der Bereitschaftspolizei deutlich. Geht man die Treppen im Gebäude dieser Polizei nach unten, so läuft man unweigerlich auf einen großen Ganzkörperspiegel zu. Er ist schmucklos und von einem schmalen silbernen Rahmen umfasst. Ich war schon fast daran vorbeigegangen als ich entdeckte, dass am oberen Rand des Spiegels in einem feinen Grau fünf Worte eingeprägt sind: »So sieht mich der Bürger.«

---

interne Ermittlungen aufgrund rassistischer und rechtsextremistischer Verhaltensweisen von Polizist:innen geführt – auch in der Ausbildung. 2020 wurden bundesweit 33 Polizeischüler:innen wegen mutmaßlich rechtsextremen Verhaltens entlassen oder nicht in den Dienst übernommen (vgl. Kempen 2021: 119). In der Berliner Polizei wurden wegen rechtsextremistischer Vorfälle mehr als 20 Strafverfahren und 47 interne Disziplinarverfahren eingeleitet. Verschiedene journalistische Recherchen zeigen darüber hinaus, dass es innerhalb der Polizei (und der Bundeswehr) rechtsextremistische Strukturen und Verhaltensweisen gibt, die ohne Folgen bleiben (vgl. Wehrhahn/Renner 2019; von Bebenburg/Voigts 2019; Meisner/Kleffner 2019).

- 10 Dazu kommt der Umstand, dass Polizist:innen auch außerhalb ihres Dienstes verpflichtet sind, Straftaten zu verfolgen sofern sie Kenntnis davon erlangen. D.h. die Legalitätspflicht gilt für Polizeibeamt:innen immer.
- 11 Allerdings gibt es auch polizeiliche Bereiche, in denen nahezu immer ohne Uniform gearbeitet wird, z.B. in der Kriminalpolizei oder in zivilen Einsatzeinheiten.

Damit kontextualisierte sich der Spiegel nun völlig anders. Er war nicht mehr ein Gegenstand, welcher der persönlichen optischen (Selbst-)Versicherung der Polizist:innen diente, sondern ein dienstlich installiertes Objekt der Institution selbst. Ähnliche Spiegel begegneten mir in den folgenden Monaten auch auf anderen Dienststellen in ganz Deutschland. Stets hingen sie jeweils in der Nähe des Ausgangs – und zwar so, dass die Polizist:innen sich vor Verlassen des Gebäudes und mit Betreten der Öffentlichkeit noch des richtigen Sitzes ihrer Uniform versichern können. Der richtige Sitz der Uniform, so wurde mir immer wieder erklärt, sei maßgeblich für das Vertrauen der Bürger:innen in die Polizei und nicht zuletzt auch für die Autorität, die den Polizist:innen zugestanden wird. Ähnliches formuliert auch die Polizeiliche Dienstvorschrift 014 (PDV 014) in ihren »Bestimmungen zum Erscheinungsbild und für das Tragen der Dienstkleidung in der Bundespolizei«. Laut dieser Vorschrift soll durch das einheitliche und »korrekte Erscheinungsbild« der Polizist:innen in der Öffentlichkeit<sup>12</sup> »die Festigung und Förderung des Ansehens und des Vertrauens« in die Polizei, »sowie die Akzeptanz polizeilicher Maßnahmen« erreicht werden.<sup>13</sup> In der Dienstkleidungsverordnung der thüringischen Polizei bspw. wird formuliert:

»Das Gesamterscheinungsbild der Bediensteten der Thüringer Polizei, sowohl im uniformierten als auch im nicht uniformierten Dienst, muss dabei der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert. Ein professionelles Erscheinungsbild und Auftreten der Angehörigen der Thüringer Polizei beeinflusst das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit und unterstützt die polizeilichen Maßnahmen positiv« (zit.n. Lachmann 2015: 27).

Nach außen erzielt die Uniform so nicht nur einen distinktiven Effekt, indem sie Polizist:innen als Personen in einer herausgehobenen gesellschaftlichen Position markiert, sondern sie »zeigt dem Bürger verhaltenskontrollierende Polizeipräsenz« (Krasemann 1993: 145) und ist damit auch Arbeitsmittel. Durch sie soll u.a. das gesellschaftliche Sicherheitsgefühl gestärkt werden, sodass »Dienststellen und Organisationseinheiten aufgefordert [sind], alle Möglichkeiten der Präsenz der Dienstkleidung auszuschöpfen« (Schöne 2011: 98).<sup>14</sup> Sie wird gezeigt, zur Schau gestellt und auch körperlich präsentiert. Sie ist so auch Teil einer Inszenierung und Selbstdarstellung als Staatsmacht, in der die einzelne Person als Amtsperson wahrgenommen und entsprechend behandelt werden soll (vgl. Schöne 2011: 100). Dabei soll sie zum einen die Polizist:innen als staatliche Akteure eines Gewaltmonopols exponieren, zum anderen aber nicht zu martialisch wir-

12 Diese Idee ist eng mit der antagonistischen Vorstellung von Ordnung und Unordnung verbunden. Während die Unordnung mit Kriminalität und Unsicherheit in Verbindung gebracht wird, steht die Ordnung und Ordentlichkeit (auch der Kleidung) für Sicherheit, Vertrauen und so auch für die Polizei.

13 Die PDV 014 ist als VS-NfD eingestuft und daher für Außenstehende nicht verfügbar, zitiert wurde sie daher nach Lachmann 2015: 15.

14 Der richtige Sitz der Kleidung, sprich ein »ein tadelloses Erscheinungsbild in sauberer, vorschriftsmäßiger Dienstkleidung«, kann auch Teil des polizeilichen Deeskalationskonzepts sein.

ken.<sup>15</sup> Um dies zu gewährleisten, unterliegen Polizist:innen einer genau formulierten Kleiderordnung.

Wie die Uniform zu tragen ist, welche ihrer Teile gemeinsam getragen werden und welche nicht, wird von den jeweiligen Innenministerien entschieden und unterscheidet sich sowohl nach Bundesland<sup>16</sup> wie auch nach Arbeitsgebiet und Anlass. Die Standarduniform der Schutzpolizei besteht aus schwarzen Einsatzschuhen, einer dunkelblauen Funktionshose sowie blauen oder weißen Diensthemden (oder Poloshirts) und dazugehörigen Jacken.<sup>17</sup> In der Bereitschaftspolizei wiederum werden höhere Einsatzstiefel und ein- oder zweiteilige Einsatzanzüge getragen sowie üblicherweise Baseballcaps anstatt der Schirmmütze, wie sie in der Schutzpolizei zur Uniform gehört. Diese uniforme Grundausstattung kann zusätzlich noch durch verschiedene Teile der sogenannten Schutzausstattung, wie der Schutzweste für die Streifenbeamten oder dem Schlagschutz für die Bereitschaftspolizei, ergänzt werden. Doch egal in welcher Kombination die Uniform getragen wird, wird sie erst dann zur offiziellen Kleidung, wenn sie das Hohesabzeichen des jeweiligen Bundeslandes mit der Aufschrift ›Polizei‹ (vgl. Abb. 3) aufweist, das sich regulär bei allen Oberbekleidungen entweder auf dem linken Oberarm oder auf der Brust befindet.<sup>18</sup>

- 15 Polizeiliches Handeln hat die Herstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zum Ziel, die militärische Gewalt stattdessen zielt unmittelbar auf die physische Schädigung oder Vernichtung des Gegners. Dieser Unterschied in der *Gewalttätigkeit* beider Institutionen soll durch die Kleidung ansichtig werden.
- 16 Aktuell (Stand Sommer 2022) gibt es sieben Uniformmodelle an denen sich die verschiedenen Bundesländer orientieren: Uniformmodell Bayern nach österreichischem Modell (getragen in Bayern), Uniformmodell Brandenburg (getragen in Berlin, Brandenburg und Sachsen), Uniformmodell Hamburg (getragen in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und seit 2019 in Thüringen), Uniformmodell Hessen (getragen in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland), Uniformmodell Baden-Württemberg (getragen nur in Baden-Württemberg), sowie das Modell Nordrhein-Westfalen (getragen nur in Nordrhein-Westfalen) und Sachsen-Anhalt, in dem die Modelle Brandenburg und Hessen kombiniert getragen werden (vgl. Ammirato/Mondi 2022).
- 17 Bis Ende der 1970er Jahre waren die Landespolizeien verschiedenfarbig ausgestattet, sowohl blaue (Berlin), wie dunkelgrüne (Bayern) oder graue Uniformen (Baden-Württemberg) waren gängig. Mit der Polizeireform 1972 wurden die Landespolizeien in moosgrün und beige ausgestattet, während die Volkspolizei der DDR noch grün-hellgrau gekleidet war. Ab 2004 begann im Zuge einer EU-weiten Vereinheitlichung von Polizei die Umstellung aller deutschen Polizeien auf das europäische blau. Als letztes wechselte die bayrische Polizei 2015 von grün/beige auf blau.
- 18 Zusätzlich weisen die Uniformen distinktive Symbole auf, wie die Rangabzeichen der Beamten. Auch hier lässt sich die Symbolik des Königs finden, denn der höhere Dienst, sprich die Führungsebene, kennzeichnet sich durch goldene Sterne. Die Symbolik steht in engem Zusammenhang mit Begriffen der Macht, Würde oder des Reichtums. Der gehobene Dienst wiederum wird durch silberne Sterne und der mittlere Dienst durch blaue Sterne markiert. Die Anzahl der jeweiligen Sterne kennzeichnet die hierarchische Position innerhalb dieser Ebenen (je mehr desto höher die Position). Die Wasserschutzpolizei wiederrum arbeitet statt mit Sternen mit gelben Linien (vgl. Schöne 2011: 101).

Abbildung 3: Hoheitsabzeichen Polizei Berlin



Die Institution regelt jedoch nicht nur welche Kleidungsstücke in welchen Bereichen getragen werden, sondern auch was, wann und vor allem wie getragen wird. So werden Veränderungen an der Uniform, z.B. das Hochschlagen von Hosenbeinen, weil es zu warm ist oder zu unbequem, von der Führung kritisch gesehen und regelmäßig sanktioniert. Ein leitender Einsatzbeamter aus Hamburg positioniert sich hierbei sehr klar:

*»Wir ziehen unsere Bekleidung so an, wie sie ist. Also, Sie können sich auch eine Einsatzanzugshose hochkremeln, dann haben Sie Shorts an. Halte ich überhaupt nichts davon. Deshalb sag ich: Wenn Bekleidung ist, wie sie bei uns ist, dann wird sie auch so getragen. Und dann wird da bitte nicht noch umgebaut. Oder ein Ärmel abgerissen oder was Schickes. Sondern das ist einfach: Wir ziehen uns so an, wie wir üblicherweise gekleidet sein wollen und dann sehen wir bitte auch so aus« (Einsatzleiter, Hamburg, INT-32001).*

Auch das Tragen von Sommer- oder Winterbekleidung wird erst durch den erfolgten Sommer- oder Winterbefehl des Vorgesetzten ermöglicht, und darf nicht nach individuellem Gefühl entschieden werden. Schöne beschreibt: »Wer diesem [dem individuellen Gefühl] folgt und ohne Sommerbefehl bereits ein kurzes Hemd trägt, weil er sich in langem Hemd und Pullover unbehaglich fühlte, verstieße de facto gegen die Bekleidungsvorschrift« (Schöne 2011: 101). Damit diszipliniert die Uniform auch die Polizist:innen, wenngleich im Alltag der Umgang mit Verstößen gegen die Bekleidungsvorschriften sehr viel flexibler gehandhabt wird, als es die präzisen Regelungen vermuten lassen. Zwar wurde in allen Polizeien, die ich begleitete, Wert auf ein angemessenes Aussehen gelegt und sich gegenseitig beim richtigen Sitz der Uniformen geholfen, jedoch ließ man bei einigen Regelungen im Umgang mit der Uniform weitaus mehr Nachsicht walten, wie bspw. hinsichtlich der Mütze – einem der unbeliebtesten Kleidungsstücke der Uniform. Während sich Anwärter:innen größtenteils darauffreuen, eine Uniform zu erhalten, und auch die Mehrheit der Polizist:innen angibt, ihre Uniform gern zu tragen (vgl. Lachmann 2015: 69ff.), gilt die Mütze als eher lästiger Teil der Bekleidung, auf dessen Tragen le-

diglich zu Presseterminen oder speziellen Anlässen bestanden wird. So formulierte ein junger Polizeibeamter:

*»Die Mützen sehen so schwul<sup>19</sup> aus, das ist einfach nur der Wahnsinn. Du hast die Mütze nie auf. Du hast die gekriegt, die liegt in der hintersten Ecke deines Spindes. Du holst die halt nur für solche Anlässe raus«* (David, Hamburg, INT-32003).

In Berlin wird das Tragen der Uniformen in den Geschäftsanordnungen, den sogenannten GA, geregelt. »Das sind so viele GAs, das kannst du alles gar nicht wissen«, erklärten mir die Beamte:innen. Befolgt werden diese Anweisungen dann, wenn sie sich als alltagspraktisch erweisen, was jedoch nicht immer der Fall ist. »Da steht auch Mist drin. Man soll z.B. die Schutzwesten jede Stunde für eine halbe Stunde zum Lüften stellen. Völlig vorbei an der Realität« (Oliver, Berlin, FN-32086). Weil der Arbeitsalltag in der Schutzpolizei nicht durch Termine strukturiert und daher zeitlich schwer planbar ist, sind diese Anweisungen für die Polizist:innen nur schwer umzusetzen. In der Regel nehmen die Polizist:innen daher ihre Schutzwesten nur dann ab, wenn sie sich ihren bürokratischen Arbeiten widmen, zu Mittag essen oder sie aus anderen Gründen davon ausgehen, dass sie eine Weile auf der Dienststelle bleiben. Das tun sie jedoch nicht, um den Anweisungen aus der Dienstanordnung zu entsprechen, sondern weil sich Westen während des längeren Sitzens schlicht als störend und ungemütlich erweisen.

Um eine Uniform zu tragen, reicht es also nicht, sich den Umhang des Königs nur umzulegen. Vielmehr werden Uniformen aktiv getragen und wirken auf den Körper des Tragenden zurück: Sie können kratzen, falsch sitzen, stören, praktisch oder unpraktisch, zu warm oder zu kalt sein. Darüber hinaus wird mit ihnen interagiert: Die Polizist:innen schieben ihre Hände seitlich in die Schutzwesten, um die Hände zu wärmen, oder sie befestigen zusätzliche Hilfsmittel für die Arbeit oder private Patches an den Westen.<sup>20</sup> Auch dieser Umgang ist reglementiert. So ist es Polizist:innen bspw. nicht gestattet während des Dienstes ihre Hände in die Hosentaschen zu stecken. Zum einen, weil sie dann ihre Hände für eventuelle Maßnahmen nicht schnell genug verfügbar haben, zum anderen, weil diese Haltung zu nachlässig aussähe und dies ihrer Position als Staatsexekutive nicht gerecht würde. Um der Aura der Herrschaft, die der Uniform anhaftet, gerecht zu werden, ist es also notwendig das ›richtige‹ Tragen dieser zu erlernen. Schließlich soll

---

19 Durch die negative Konnotation von Homosexualität wird hier implizit bereits auf die Wirkmächtigkeit einer hegemonialen Männlichkeit beim Tragen der Uniform verwiesen, wie sie für gewalttätige Institutionen typisch ist (vgl. Bourdieu 2012; zu hegemonialer Männlichkeit siehe Connell 1999; zu den Differenzierungen innerhalb der Polizei siehe Behr 2008 sowie Schöne 2011).

20 Diese Patches sind vielfältig und nicht von allen Leitungsebenen gern gesehen. Die Patches reichen von einem Kürzel der eigenen Blutgruppe bis hin zu anlassrelevanten Patches, wie sie z.B. für den G20-Einsatz vergeben wurden. Es gibt außerdem Veränderungen an Kleidung und Ausrüstung, die eine kriegerische Optik unterstützen und eine gewaltverherrlichende Symbolik ausweisen. So klebte 2019 ein Bremer Polizist den Slogan »Spaß kostet« in weißen Lettern auf seinen schwarzen Schlagstock. Es handelte sich dabei um einen Aufkleber eines Hooligan-Labels, das u.a. auch mit rechten Symboliken und Anspielungen auffiel (vgl. *taz* vom 12.07.2019). 2015 trug ein Polizist in Thüringen den rassistischen Aufkleber »Bitte flüchten sie weiter. Es gibt hier nichts zu wohnen. Refugees not welcome«, ebenfalls auf seinem Schlagstock (vgl. *Stern* vom 02.12.2015).

die Uniform nicht Maskerade sein: Ihre Träger:innen sollen nicht aussehen wie Personen, die sich als Polizist:innen verkleidet haben, sondern sie sollen Polizist:innen *sein*.<sup>21</sup> Damit wird das Uniformtragen auch zur Habitusarbeit.

### (Staats-)Gewalt tragen lernen

Die Uniform zu tragen, lernen die Polizist:innen bereits in der Ausbildung. Gleich zu Beginn und noch vor dem Zugang zu Schlagstock, Pfefferspray oder gar der Schusswaffe erhalten die Anwärter:innen eine Uniform, die sie fortan tragen. Im gemeinsamen Einsatztraining lernen die Polizist:innen sich dann gemeinsam in ihr zu bewegen. Die Vergemeinschaftung durch kollektive Bewegungen und das gemeinsame Training polizeilicher Maßnahmen wird so auch durch die optische Vereinheitlichung als »blaue Masse« (Lachmann 2015: 75) unterstützt.<sup>22</sup> Doch die Uniform ist teils auch dann zu tragen, wenn die Anwärter:innen in Kursen über Polizeirecht oder Soziologie sitzen. Durch ihr Tragen während des Lernens polizeirelevanter Inhalte soll ein *polizeilicher Blick* ausgebildet und an die Uniform und das Selbstverständnis als Polizist:innen gebunden werden (vgl. ebd.: 45ff.). Das ist Teil einer forcierten berufsspezifischen Sozialisation, während der den Polizist:innen Verhaltensweisen des beruflichen Habitus vermittelt werden, an denen sie sich, sobald sie eine Uniform tragen, orientieren sollten: Objektivität, Pünktlichkeit, Pflicht und Zuverlässigkeit (vgl. ebd.: 24). Die Uniform tragen zu lernen heißt nicht nur zu wissen, dass die Kleidung entsprechend gebügelt sein sollte, das Hemd richtig angezogen und die Mütze bei offiziellen Anlässen zu tragen ist. Es heißt auch, sie »richtig« (Arne, Berlin, INT-32029) zu tragen: mit einer aufrechten Haltung, einem festen Blick und einer festen Stimme. Polizist:in zu sein ist eine Gesamtperformanz, die erlernt werden muss. Die Uniform fungiert dabei als ein »permanentes Memento« (Frevert 2003: 284), das sich in den Körper der Polizist:innen einschreibt. In diesem Sinne wirkt sich die Uniform auch »auf den Körper selbst aus, formt ihn um und prägt damit die Identität ihres Trägers weit massiver, als äußere Anpassungsprozesse dies nahelegen« (ebd.). Die Uniform zu tragen ist so auch Habitusarbeit und damit wichtiges Element eines *doing* von Staatsgewalt.

Dazu gehört auch das An- und Ausziehen der Uniform als Teil einer Rollentransformation, die es den Personen ermöglicht sich symbolisch und emotional ihr privates Ich abzustreifen und als professionelle entemotionalisierte Polizist:innen in Uniform zu handeln. Während die meisten Polizist:innen darüber sprachen, mit dem Anziehen der Uniform in eine andere Rolle zu schlüpfen, um sich neutral zu verhalten oder sich beim Ausziehen der Uniform des belastenden Tages zu entledigen, beschrieb mir ein junger

21 Diese Subjektbildung als Polizist:in bleibt bis zu einem gewissen Grad stets unvollständig, teilweise wird sie gar als falsch und künstlich erfahren, wie von Konrad im Kapitel »Vom Schimpfen zum Hieb«. Dort erklärt er, dass er Jahre lang nur so getan habe, *als ob* er Polizist sei.

22 In der etymologischen Herleitung des Begriffs »Uniformität« lässt sich bereits eine enge Verbindung zu Bewegungen im Raum finden. So ist der Begriff eng an das Eigenschaftswort »uniform« geknüpft, mit dem »eine Maßeinheit für eine gleichmäßige Bewegung im Raum« bezeichnet wird. »Uniform als Maßeinheit für eine gleichförmige Bewegung im Raum steht wiederum im Zusammenhang mit der militärischen Uniform, weil das Heer einen konkreten materiellen Raumanspruch stellt« (Mentges 2005: 19).

Beamter aus Berlin diese Transformation mit der Metapher einer immer wiederkehrenden Geburt: »*Man sollte versuchen als neugeborenes Kind, sag ich mal, den Dienst anzufangen und den Dienst so zu beenden. Und dann wieder in den privaten Alltag einzusteigen*« (Engin, Berlin, INT-32023).

Ob das unbeschriebene Blatt oder das neugeborene Kind, die Metaphern der Polizist:innen sprechen von Reinigungsprozessen – zum einen von Ärger oder Belastungen im Privaten, zum anderen von den Anforderungen und Beanspruchungen im Dienst, die jeweils mit dem An- oder Ausziehen der Uniform abgestreift werden. Für Arne gleicht diese tägliche Emotionsarbeit einem Ritual, in dem »*man die Uniform anzieht, die Waffe lädt*«, um dann bereit zu sein »*vernünftig zu reden, selbst wenn [man] schlecht drauf [ist]. Weil ich hab das immer so gesehen: Ich kann auch von einem Polizisten, und von einem Staatsdiener sowieso, erwarten, dass er mit mir vernünftig redet*« (Arne, Berlin, INT-32029).

Das Anziehen der Dienstkleidung ist für ihn eng mit dem Laden und Befestigen der Schusswaffe an seiner Uniform verbunden. Es sind für ihn Praktiken, die ihm helfen sich auf seine herausgehobene Rolle als Vertreter eines Gewaltmonopols vorzubereiten. Es mag befremdlich scheinen, dass er das Laden der Waffe in direkten Zusammenhang mit einem ›vernünftigen Sprechen‹ bringt. Für ihn jedoch ist der Beginn des Dienstes ein Bewusstmachen dessen, dass er nun die Rolle eines Vertreters des Staates, samt seiner Berechtigung zur Gewalttätigkeit, einnimmt; eine Rolle, in der die persönlichen Befindlichkeiten keinen Platz haben. Unabhängig davon, ob ihm das im Alltag immer gelingt, sei sich dessen bewusst zu sein, gerade deswegen wichtig, sagt er, weil sie Schusswaffen tragen und damit eine besondere Verantwortung haben.

»*Das darf man nicht vergessen. Wir sind alle Schusswaffenträger und das Waffenrecht in Deutschland ist massiv eng gesetzt. Aber jeder von uns, egal wie er auch, ich sag mal, menschlich unterwegs ist, trägt eine Schusswaffe. Also ein tödliches Instrument. Und jedes Mal, wenn ich das lade, muss ich darüber klar sein: Wann setz ich das ein? Wofür setz ich das ein? Und werde ich's jemals einsetzen?*« (Arne, Berlin, INT-32029).

Für andere Polizist:innen war das An- und Ausziehen der Uniform eine eher uninteressante Alltäglichkeit, der sie weder viel Bedeutung zumaßen noch Aufmerksamkeit schenkten. Die habituellen Veränderungen jedoch, die mit dem Tragen einer Uniform einher gehen, sind ihnen allen bewusst. Die Uniform wirkt – und sie wirkt in verschiedener Art und Weise. Sie exponiert die Polizist:innen nicht nur sichtbar nach außen als Teil einer staatlichen Exekutive, sondern wirkt durch ihre Materialität sowie die Schwere der Bewaffnung und Schutzausrüstung auch auf den Habitus der Beamten:innen. Damit ist sie Teil eines materialisierten »Mythos der Überlegenheit« (Hüttermann 2000: 167; vgl. Mensching 2008: 73), der von den Polizist:innen öffentlichkeitswirksam in Szene gesetzt wird.

Das Auftreten von Polizist:innen kann als martialisch und bedrohlich empfunden werden, besonders dann, wenn die Beamten:innen wie in Berlin stets mit einer voll bepackten Schutzweste im öffentlichen Raum unterwegs sind. Mag diese Ausrüstung noch sinnhaft erscheinen, wenn sich die Polizist:innen in bedrohlichen Einsätzen befinden, ruft sie bei anderen häufig starke Verwunderung hervor, wenn es sich nur um kleinere Delikte wie Ruhestörung oder Parkvergehen handelt. Bei einem Einsatz wegen einer Drogenüberdosis eines Mannes, bei dem die Polizei gemeinsam mit dem Krankenwagen

alarmiert wurde, stieß ein Bekannter des Patienten einen verwunderten Laut aus, als er die Polizisten die Wohnung betreten sah. »Zieht ihr in den Krieg?« fragt er Maurice und verwies auf dessen Gürtel. »So vollbepackt. Und so. Krass.« Maurice schien das Gespräch über sein Aussehen sichtlich unangenehm – und wie immer, wenn eine Erklärung länger dauern würde und die Polizist:innen dieser keine Priorität einräumen, verkürzt er das Gespräch mit einem diffusen Verweis auf die Sicherheitslage: »Wir sind hier in [Berlin].<sup>23</sup> Der Mann jedoch scheint davon unbeeindruckt. »Ich bin in der Sonne [gemeint ist die Sonnenallee in Nord-Neukölln] aufgewachsen. War eigentlich nie so gefährlich. Klar man musste halt mehrere Sprachen sprechen, um sich zu verständigen. Aber ...« Der Mann winkte ab (FN-32084).<sup>24</sup>

Maurice hätte auch erklären können, dass sie von der Behördenleitung dazu verpflichtet werden, den Gürtel mit genau diesen Utensilien zu tragen und auch die Weste samt Funkgerät und Notizblock gehört zu dem verpflichtenden Erscheinungsbild einer Polizeibeamt:in in Berlin dazu. Ihr Aussehen ist damit nicht abhängig davon, zu welchem Einsatz sie fahren – da sie davon ausgehen, dass »immer alles passieren kann«, sind sie auch stets für alles ausgerüstet. Dieser Umstand hat auch bei einer jungen Frau zu Irritationen geführt, die wegen eines Auffahrungsunsfalls die Polizei gerufen hat. Als die Beamten kamen, habe sie sich erschrocken, als sie diese gesehen hat:

Die Beamten waren vollbepackt mit Schlagstock und Weste und allem und sie dachte, dass sie zwar etwas falsch gemacht habe, aber doch nicht SO! Sie erzählt, dass sie sowieso schon aufgeregt und gestresst gewesen sei und auch sich ein wenig schuldig fühle, als dann die Beamten kamen, habe sich das alles noch verschlimmert (FN-32083).

Für die junge Frau war das Erscheinen der Polizei an sich bereits ein staatlicher Verweis auf ihre Schuldigkeit, im Sinne eines: »Wenn Nichts wäre, müsste die Polizei auch nicht kommen.« In der martialischen Außenwirkung der »vollbepackten« Westen wurde, aus Sicht der Frau, diesem Unfall dann noch eine zusätzliche Bedeutung zugemessen und ihr Schuldgefühl verstärkt.

Die Uniform wirkt. Sie wirkt wie ein Verstärker der polizeilichen Macht. Und: Sie wirkt auch auf den Habitus der Polizist:innen.<sup>25</sup> Durch den vollen Gürtel können sie die Arme nicht am Körper abfallen lassen, ohne sich an diesem zu stören. Das führt dazu, dass Polizist:innen häufig ihre Arme im oberen Bereich des Körpers halten oder sie seitlich an die Weste legen. Hierin liegt aber auch ein Grund dafür, dass Polizist:innen ihre Arme stets in einem Abstand zum Körper halten und damit teilweise eine breitschultrige

<sup>23</sup> Zur Verräumlichung von Kriminalität sowie den damit einhergehenden Narrationen über gefährliche Räume und den besonderen Herausforderungen für die Herstellung von Sicherheit, siehe Belina 2011.

<sup>24</sup> Was hier ebenfalls zum Tragen kommt ist die Unterschiedlichkeit in der Wahrnehmung dessen, was als gefährlich gilt und welche Wichtigkeit dies im Alltag der einzelnen Personen einnimmt.

<sup>25</sup> Wie sich der Habitus strategisch anpasst, wenn die Uniform durch normale Straßenkleidung getauscht wird, hat Hüttermann am Beispiel der Street-Corner-Polizei in Duisburg eindrucksvoll dargestellt. »Die Street Corner-Polizei avanciert durch ihren spezifischen Habitus und dessen alltägliche Anwendung aus der Sicht der Marxloher Street Corner Society gewissermaßen zur mächtigsten Gang der Stadt« (Hüttermann 2000: 168).

Optik erhalten. Diese Körperhaltung lässt sie breiter wirken und unterstützt optisch ihre außenwirksame Inszenierung sowie die symbolische Reproduktion polizeilicher Gewaltmacht. Während die Uniform *per se* bereits eng mit Performanzen von Männlichkeit verbunden ist, unterstützt die Gestaltung der Uniform einen männlichen Habitus zusätzlich.<sup>26</sup> Diese Körperhaltung jedoch ist nicht unhintergehbar. Durch die Langsamkeit des Ganges, eine freundlichere Mimik oder eine einladende Gestik kann dieser optische Eindruck teilweise wieder aufgehoben werden. Grundsätzlich aber bildet die Uniform stets eine Grenze zur lebensweltlichen Interaktion, die u.a. durch ihre hoheitliche Symbolwirkung entsteht, die sie aus ihrer Nähe zur staatlichen Macht und der damit verbundenen Verfügung über physische Gewalt gewinnt (vgl. Frevert 2003). Gesellschaftliche Interaktionen mit der Polizei finden so nicht unter Gleichberechtigten statt, sondern sind stets Interaktionen mit dem Staat, denn »am äußersten Erscheinungsbild des Polizeibediensteten soll jegliche lebensweltnahe Interaktion zerbrechen« (Szymenderski 2014: 51).

### **Unpersönlichkeit zeigen**

»Fühlen heißt, in etwas involviert sein« schreibt Agnes Heller (1980: 19) und bringt damit auf den Punkt, vor welche Schwierigkeiten Polizist:innen hinsichtlich ihrer Emotionen in ihrem Arbeitsalltag gestellt sind. Als Vertreter:innen des Staates, die der Objektivität verpflichtet sind, ist die Gewährleistung von Unpersönlichkeit ein maßgeblicher Aspekt ihrer Arbeit. Diese formelle Nüchternheit soll eine Nichtinvolviertheit in der Situation gewährleisten. So gebietet es ihre gesellschaftliche Position, sich einer Situation zu entziehen und sich zu ihr in einem (emotionalen) Abstand zu verhalten. Die Uniform und ihre Weisen des Tragens sollen den Polizist:innen dabei helfen, sich selbst als Staatskörper zu verstehen und eine berufliche Nüchternheit während ihrer Arbeit herzustellen. Zu lernen, die Uniform »richtig« zu tragen, bildet so einen wichtigen Baustein in der Sozialisation zum:zur Polizist:in und damit auch in der Aneignung einer instrumentellen Haltung gegenüber Emotionen im Dienst.

*»Aber trotzdem ist es schon nicht verkehrt, wenn man seine Emotionen im Griff hat. Das ist ja auch grad in der Ausbildungszeit so ein großes Thema, da haben wir Sachen wie Verhaltenstraining und so. [...] Es ist ja bekannt, dahingehend wird man beschult. Ich glaub, wenn man dahingehend Probleme hat, dann kann sich auch durch Fortbildungen weiterschulen lassen und so. Im Endeffekt die beste Form der Ausbildung ist im Endeffekt die Straße – beziehungsweise das Arbeiten draußen. (.) Emotionen muss man im Griff haben«* (Deniz, Berlin, INT-32030).

Von Polizist:innen wird erwartet, sich formalistisch unpersönlich zu zeigen und zugleich »in bestimmten dienstlichen Situationen funktional aus einem Baukasten von Emotionen die passenden anzuwenden« (Schöne 2011: 345). Es ist daher nicht so sehr die fehlende Emotionalität, die von den Polizist:innen gefordert wird, sondern es ist

---

26 Die Uniform ist historisch stets eine Um- und Verhüllung von Männern gewesen. Auch wenn mittlerweile Frauen Polizeiuniformen tragen und sich auch Schnitte angepasst haben (so gibt es tailierte Uniformen), betont die Uniform »die Differenz der Geschlechter« (Frevert 2003: 292).

vielmehr der funktionale Umgang mit Emotionen, der für die *professional emotional community* der Polizei bestimmend ist. Weniger das *nonemotional* Verhalten als vielmehr das *entemotionalisierte* Verhalten bestimmt den polizeilichen Alltag.

Professionell zu handeln heißt somit, durch die Disziplinierung des Körpers durch Körperpraktiken der Gewalttätigkeit auch eine emotionale Selbstbeherrschung einzubüben. Dabei fungiert die Uniform unter anderem als institutioneller Schutzschild, an dem Kränkungen, Beleidigungen und Verunsicherungen abprallen sollen. Sie ist damit Teil einer strategischen Unnahbarkeit, welche die Polizist:innen für sich selbst herstellen und auch nach außen präsentieren sollen. Im Alltag der Polizist:innen ist das ein Zustand, der immer wieder bewusst hergestellt werden muss:

*»[Ich] versuch das [Situationen allgemein] aber nicht an mich ranzulassen. Also nicht persönlich. Weil ich denk immer, hier bin ich eigentlich nicht als persönlicher Mensch in dem Job, sondern immer als Repräsentant von der Polizei und handle irgendwie auch danach. Also, viele von den Sachen, die wir hier machen, stellt nicht immer unbedingt meine Meinung dar, aber es ist halt so vorgesehen dies und das zu machen. Und den Leuten das so und so zu erklären. Also stehl ich mich da irgendwie ein bisschen raus, irgendwie, so mit einer Rolle quasi« (Thorsten, Frankfurt a.M., INT-32043).*

Thorsten ist Kriminalbeamter. Er bearbeitet Sexualdelikte, die an Kindern und Jugendlichen begangen wurden, und sitzt viel am Schreibtisch. Er wühlt Akten, vernimmt Zeug:innen und Betroffene, schreibt Vermerke und hat mit Personen nur dann zu tun, wenn sie auf Einladung in sein Dienstzimmer im Polizeipräsidium kommen. Der offizielle Rahmen und die Organisiertheit dieses Zusammentreffens hilft ihm, die Situation als eine professionelle zu verstehen und sich emotional zu distanzieren. Anfangs war er selbst überrascht davon, wie gut ihm das gelingt.

*»Das ging ungewöhnlich wenig an mich ran. Als ich dann das erste Mal so Aufnahmen gesehen habe, hats schon in der Magengegend so ein bisschen gedrückt. Das war echt ein seltsames Gefühl. Jetzt bin ich fast ein Jahr da. Mittlerweile drückt das nicht mehr so. Und auch die Sachverhalte, die sind, so hart das klingt, vielleicht ist man da auch abgestumpft, irgendwie Alltag geworden« (Thorsten, Frankfurt a.M., INT-32043).*

So ist es auch die bürokratische Routine, die ihm hilft, seine Distanz zum Geschehen zu wahren und sich nicht zu involvieren. Er befragt, er ermittelt, er schreibt und er telefoniert. Es ist seine Aufgabe, Informationen über Geschehnisse umfangreich zu sammeln, sie zusammenzuführen und zu notieren – die Betreuung von Betroffenen jedoch gehört nicht dazu. Das hilft ihm Distanz herzustellen. Anders ist dies, wenn sich Polizist:innen in unvorhergesehene dynamische Geschehen begeben. So berichtet ein junger Polizeibeamter aus Berlin von seinen Schwierigkeiten, zwischen einer professionellen Distanz und der Überwältigung durch bestimmte Ereignisse zu changieren:

*»Als ich hier angefangen habe, hatten wir einen Einsatz: totes Kind, toter Säugling. Wir sind hingefahren und dann ... hat es sich halt bestätigt. Dann waren wir in der Wohnung der Familie. Da waren auch zwei Kinder, zwei Geschwisterkinder – ich glaube einmal ein Jahr alt und einmal drei Jahre alt. Und da war man dann auch schon in der Privatsphäre. Das tote Baby lag im Wohnzimmer. Die Todesursache war ungeklärt. Die Eltern natürlich am Trauern.*

*Und das war eindringlich, weil man in der Privatsphäre drin war und das trotzdem als Tatort behandeln musste. Aber natürlich auch mit den Eltern mitgefühlt hat. [...] das war schwierig zu händeln« (Julian, Berlin, INT-32031).*

Trotz der emotionalen und auch für die Polizist:innen belastenden Situation zeigt Julian in dieser Situation keine Emotionen, sondern besinnt sich auf den erlernten *polizeilichen Blick* zurück und betrachtet die Eltern mit einem professionellen Argwohn – schließlich, so sagt er, könnten sie auch die Täter:innen sein. Die professionelle Distanz, die er zum Geschehen herstellen muss, ist damit eine, in der er aus dem Geschehen selbst zurücktritt, um sich nicht involvieren zu lassen und so mit einem objektiven Blick auf die Situation blicken zu können. Diese Rollendistanz (vgl. Goffman 1973: 121) hilft ihm dabei, in der Situation professionell zu bleiben. Zugleich aber darf Julian nicht mit distanzierter Ablehnung auf die trauernden Eltern reagieren. Er muss vielmehr so tun *als ob* er involviert wäre, ohne es zu sein. Dazu ist es nötig Situationen zu lesen, um auf diese entsprechend zu reagieren.

*»Man muss versuchen die Emotionen der Bürger nachzuvollziehen, zu verstehen. Man muss versuchen mit den Bürgern klarzukommen und sich versuchen von der netten Seite zu zeigen, sag ich mal« (Engin, Berlin, INT-32023).*

Auch der Berliner Polizeibeamte Deniz beschreibt es als eine Herausforderung zwischen seinen polizeilichen Interessen (der Verfolgung von Straftäter:innen) und der emotionalen Situation zu agieren.

*»Wichtig ist Empathie. Meistens ist es so ... du kommst, sagen wir mal, jemanden der grad Geschädigter eines Raubes geworden ist, bei dem also der Körper verrücktspielt, ne. Hormone, Adrenalin, alles Mögliche. Also, erstmal mit diesem Menschen zu sprechen, jetzt auf Anhieb, so nach dem Motto: Hey wie sieht der aus, der Tatverdächtige? Wo ist der lang gelaufen und so. – Das geht manchmal einfach nicht. Die Person muss erstmal die Chance bekommen, runterzukommen. So. Deswegen Empathie, so gesehen, man muss sich da hineinversetzen können, man darf jetzt nicht, gleich zack zack zack komm. Komm schon, ja, heulen kannst du später. So nach dem Motto, weißte. Man muss schon quasi so ein bisschen, ja, sich da in die Person mit einfühlen können. (...) Das ist eigentlich das Wichtigste« (Deniz, Berlin, INT-32030).*

Deniz macht deutlich, dass das Einfühlungsvermögen in einigen Fällen dazu dient, verlässliche Informationen für ihre eigentliche Arbeit (der Verfolgung von Straftaten) zu erhalten. Das *Tun-Als-Ob* impliziert dabei zwar nicht, dass die Polizist:innen sich nicht auch tatsächlich einfühlen, jedoch handelt es sich im Kern um eine Arbeitspraxis. Damit wird eine Beziehungsebene geschaffen, die eine eigentlich persönliche (involvierte) Beziehung zwischen Akteuren entpersonalisiert und durch ein distanziertes *Als-Ob* ersetzt (vgl. Hochschild 1990: 104).

Die Erwartung einer emotionalen Nüchternheit gilt jedoch nur in eine Richtung – so wird es von Bürger:innen nicht erwartet, sich in einem polizeilichen Sinne professionell zu verhalten. Sie sind Privatpersonen und stehen grundsätzlich erstmal in keiner rechtlichen oder moralischen Verpflichtung gegenüber den Polizist:innen, sich emotional zu-

rückzuhalten.<sup>27</sup> Bürger:innen können schimpfen, weinen, lachen oder sich ängstigen, während Polizist:innen stets möglichst emotional unbeteiligt aussehen müssen. So beschreibt Thorsten die Anstrengungen, sein Gesicht zu kontrollieren, während er in einer polizeilichen Kette dicht vor Demonstrierenden steht und diese ihn ansprechen.

*»Die Situationen behagen mir nicht. Damals war es so, da hat mich jemand direkt angesprochen: ›Guck mal wie der guckt.‹ Und hat das so gemeint. Und da hab ich jetzt den auch einfach nur angeguckt und hab mir überlegt, soll ich da jetzt eine Mimik zeigen oder nicht? Oder soll ich einfach nur starr geradeaus gucken, sodass er dann vielleicht das Interesse verliert? Oder behält er gerade erst deswegen das Interesse, weil ich halt wie so eine Statue oder wie so ein Depp einfach gerade aus guck. Wie ein Roboter. [...] Ich glaube viele Bürger denken vielleicht manchmal, die sind wie Roboter vorgegangen oder sahen so aus. Keine Mimik, gerades Gesicht ... Ich glaub, das ist einfach ein Mittel, um damit umzugehen. Also keine Emotion zu zeigen, weil man dann so eine extreme Gegenreaktion hervorruft, als wenn man einfach nur starr bleibt«* (Thorsten, Frankfurt a.M., INT-32043).

Die Möglichkeit der (grundsätzlichen) Affektivität anderer Personen ist für die Polizist:innen dabei nicht nur, wie hier argumentiert, ein mögliches Risiko hinsichtlich einer potenziellen Eskalation, sondern ist auch Ausdruck einer Freiheit von normativen, gesellschaftlichen Zwängen, wie sie den Polizist:innen qua Amt nicht zusteht (vgl. Porsché/Negnal 2017: 118). Es handelt sich damit um ein ungleiches Verhältnis in dem das Mehr an Handlungsfreiheit zur Abwechslung bei den Bürger:innen liegt. Das führt bei den Polizist:innen nicht selten auch zu Klagen über den scheinbar mangelnden Respekt, der ihnen gegenüber gebracht wird, obgleich sie sich adäquat gegenüber den Personen verhalten würden. Ein Umgang mit dieser Situation ist es, sich ins Gedächtnis zu rufen, dass die Polizist:innen nicht als Privatpersonen adressiert werden, sondern als Staat. Dann müsse man

*»einfach objektiv bleiben, und wenn jemand wütend ist und einen beschimpft, meinetwegen. Dann ist das halt so. Man ist halt Büttel des Staates. Das ist so. [...] Und das darf man sich einfach nicht persönlich nahekommen lassen. Und [muss] einfach sagen: Der schimpft auf die Uniform, aber nicht auf den Typ, der ich jetzt bin«* (Matthias, Frankfurt a.M., INT-32041).

Die Uniform verweist auf den Staat hinter den einzelnen Personen. Der individuelle Körper des Einzelnen ist damit nicht zuletzt auch durch die Uniform Teil eines Gesamtkörpers einer »blauen Masse« (Lachmann 2015). So zeigen Untersuchungen von Vollzugsbeamten:innen in Gefängnissen, dass die Uniform als ein Schutz vor emotionalen Belastungen verstanden wird, indem sie hilft Angriffe von außen zu entpersonalisieren und sie damit objektiv bearbeitbar zu machen (vgl. Crawley 2004). Auch einer der Polizisten aus Berlin argumentiert, dass die Menschen ja nur »diese Schildkrötenuniform, diese Schildkrötenweste« sehen, eben »den Staat«. Er konstatiert: »Die meinen ja nicht mich damit« (Horst, Berlin, INT-32034). Während für die Polizist:innen also der Anspruch gilt, ihren Ärger

27 Dies gilt zumindest unter der Voraussetzung, dass sie die körperliche Distanz wahren und nicht gewalttätig sind. Bei genauerer Analyse gestaltet sich dieses Grundverhältnis noch einmal differenzierter. So werden bestimmte emotionale Performanzen durchaus von den Polizist:innen gestrafft und/oder mit Geringschätzung behandelt.

gerade nicht zu zeigen (»*Du präsentierst die Wut nicht nach außen. Das kannst du nicht machen.*« Daniel, Frankfurt a.M., INT-32045), nimmt das polizeiliche Gegenüber »für sich das Recht auf ungezügelten Ärger in Anspruch« (Hochschild 1990: 105).<sup>28</sup>

Hier treffen dadurch nicht nur Personen in verschiedenen gesellschaftlichen Positionen aufeinander, sondern auch Akteure, die sich hinsichtlich ihrer *feeling rules* unterscheiden. Für die Polizist:innen gilt eine *entemotionalisierte Unpersönlichkeit*, die sie in der Ausbildung und im täglichen Dienst trainieren und im Alltag herzustellen suchen. Nichtstaatliche Akteure wiederum unterliegen im Aufeinandertreffen mit der Polizei keinen berufsspezifischen *feeling rules*, zumindest dann nicht, wenn sie als Betroffene oder Adressaten polizeilicher Maßnahmen situiert sind. Die Polizei zu repräsentieren bedeutet immer auch sie zu *tragen*. Sie tragen zu lernen, ist zugleich eng mit der (Re-)Präsentation der damit einhergehenden *professional emotional community* verknüpft. Die mit dem Tragenlernen der Uniform einhergehende Habitusarbeit ist daher nicht zuletzt auch Gefühlsarbeit, die durch regulierende Emotionspraktiken (vgl. Scheer 2016) eine emotionale Kontrolle der Polizist:innen herzustellen sucht und Objektivität und eine *Entemotionalisierung* nach außen präsentiert.

### **Bürokratische speech community<sup>29</sup>**

»*Letztendlich, wenn man mit den Menschen spricht, dann wird es immer egaler, was man anhat.*«

Arne, Berlin, INT-32029

»[Eine ideale Interaktion ist,] dass jeder seine Botschaft dem anderen überbringen kann. [...] Dass ich mit jemanden sprechen kann, dem eine Straftat vorgeworfen wird und das in einem gesitteten und einem kommunikativen Rahmen funktioniert, wie ich mir das vorstelle. Ja. Dass jeder sozusagen seinen Anteil dazu beitragen kann. [...] Aber im Grunde ist es das. Eine funktionierende Kommunikation, die gewaltfrei ist und möglichst frei von Missverständnissen ist.«

Gregor, Berlin, INT-32032

Neben dem Tragenlernen der Uniform kommt auch der Sprache und dem ›richtigen‹ Sprechen in der Polizei eine maßgebliche Rolle in der Herstellung von Objektivität und der *Entemotionalisierung* im Arbeitsalltag zu. Polizist:innen lernen bereits früh in ihrer Ausbildung, dass im Arbeitsalltag das »*Wort als Waffe*« (Simon, Berlin, INT-32038)

28 Hochschild führt dies hinsichtlich der Passagiere von Flugbegleiterinnen aus. Für die Polizist:innen gilt das ebenfalls – zumindest bis zu einem gewissen Punkt.

29 Der Terminus stammt von der amerikanischen Anthropologin Marcyliena Morgan (2014).

fungiert. Dies bezieht sich nicht nur auf die Sprache in ihrer taktischen Funktion, wie sie bspw. bei der sogenannten rhetorischen Deeskalation eingesetzt wird, sondern auch grundsätzlich auf die polizeilichen Sprechweisen. Als berufliche Gruppe kann die Polizei als eine *speech community* verstanden werden, die »a set of norms or regularities for interaction by means of language(s)« (Hymes 1974: 54, zit.n. Groth 2018: 305) teilt. Diese Sprechgemeinschaften sind also »groups that share values and attitudes about language use, varieties and practices« (Morgan 2014: 1). In der Polizei bezieht sich das vorwiegend auf die formalisierte und bürokratische Arbeitssprache, die von rechtlichen Fachbegriffen und arbeitspraktischen Abkürzungen geprägt ist, und die den Anwärter:innen bereits in den ersten Ausbildungstagen vermittelt wird. Während sich diese polizeispezifischen Bezeichnungen den Personen außerhalb dieser Sprechgemeinschaft nur selten erschließen, teilen die Polizist:innen das Wissen um Bedeutungen und Kontexte des Sprechens und so auch um die Verschiedenheit von Gemeintem und Gesagtem. Diese sprachliche Vergemeinschaftung wird in der Polizei allerdings nicht nur durch die bürokratischen Vorgaben der Institution gerahmt, sondern auch im Sprechen (und Nichtsprechen) der Polizist:innen selbst hergestellt und immer wieder erneuert. Das polizeiliche Sprechen ist dabei nicht ohne seine Situierung in einer Institution zu verstehen, in der ihr eine gesellschaftlich außerordentliche Machtposition zu kommt. So ist Sprache immer auch »Träger von Machtverhältnissen« (Bourdieu/Wacquant 2006: 175) und damit nicht nur ein schlichtes Kommunikationsmittel. Nach Bourdieu ist sie ein Produkt symbolischer Machtverhältnisse, in denen die Akteure um Bedeutung und soziale Position konkurrieren. Damit ist Sprache auch »Instrument des Handelns und der Macht« (Bourdieu 1991: 41). In diesem Sinne kann Sprechen als eine symbolische Machtbeziehung verstanden werden, in der »sich die Machtverhältnisse zwischen den Sprechern oder ihren jeweiligen Gruppen aktualisieren« (ebd.).

»Jeder Sprechakt und allgemeiner jede Handlung ist eine bestimmte Konstellation von Umständen, ein Zusammentreffen unabhängiger Kausalreihen: auf der einen Seite die – gesellschaftlich bestimmten – Dispositionen des sprachlichen Habitus, die eine bestimmte Neigung zum Sprechen und zum Aussprechen bestimmter Dinge einschließen (das Ausdrucksstreben), und eine gewisse Sprachfähigkeit, die als sprachliche Fähigkeit [...] und soziale Fähigkeit zur adäquaten Anwendung dieser Kompetenz in einer bestimmten Situation definiert ist; auf der anderen Seite die Strukturen des sprachlichen Marktes, die sich als ein System spezifischer Sanktionen und Zensurvorgänge durchsetzen« (ebd.).

Sprechen ist, nach Bourdieu, so auch als ökonomischer Tausch zu verstehen, der eingebunden ist in Sozial- und Herrschaftsbeziehungen, die eine Kenntnis und eine Anerkennung der Position des Sprechenden mit sich bringt (vgl. ebd.: 73). Es macht also einen Unterschied, *wer wann etwas wie sagt* – nicht zuletzt auch hinsichtlich performativer Aussagen.

Die Legitimität des Gesprochenen ist eng an den Status derjenigen Person gebunden, der die legitime Sprachkompetenz zugestanden wird. Damit meint Bourdieu, die

»statusbedingt zugeschriebene Fähigkeit, bei offiziellen (formal) Anlässen die legitime, das heißt offizielle (formal) Sprache zu benutzen, die autorisierte Sprache, die

Autorität bedeutet, das beglaubigte und glaubwürdige oder [...] performative Wort, das (mit aller Aussicht auf Erfolg) Anspruch auf Wirkung erheben kann« (ebd.: 76).

Polizist:innen sprechen qua Amt bereits aus einer herausgehobenen gesellschaftlichen Position – die Legitimität ihrer Sprachkompetenz steht nur selten in Frage. Über ihre Sprache selbst und vor allem auch ihre Ansprache an und ihre Gesprächsführung mit Bürger:innen wird in der Polizei jedoch viel diskutiert. Beispielsweise darüber, wie und wann der Wechsel einer Ansprache von dem formellen ›Sie‹ zum informellen ›Du‹ sinnvoll ist und wann er eskalierend wirkt, aber auch wie man Personen aus Situationen ›wegsprechen‹ kann (Christian, Berlin, INT-32024). Innerhalb dieser Diskussionen wird die Sprache als wichtigste ›Waffe‹ (Simon, Berlin, INT-32038) in der Polizei nicht zuletzt auch als ein polizeiliches Arbeitsmittel situiert. Dabei soll die Sprache ihre Sprecher:innen zum einen als staatliche Vertreter:innen in einem offiziellen Auftrag exponieren, zum anderen aber sprachlich ›nah am Bürger‹ sein, um Missverständnisse in der Kommunikation zu vermeiden, Anliegen zu vermitteln aber auch auf die betreffenden Personen sprachlich einzuwirken, um Situationen kontrollieren zu können. Damit kommt der Sprache eine verwaltende Funktion zu, indem sie bestimmte Personen in bestimmter Weise anspricht und diese so auf ihren gesellschaftlichen Platz verweist (vgl. Schmidt 2018). In ihrem Arbeitsalltag changieren die Polizist:innen daher nicht nur zwischen formeller, bürokratischer Sprechweise und informeller Alltagssprache, sondern verwenden das Sprechen auch, um Distanz zum Geschehen aufzubauen und *entemotionalisierte* Situationen herzustellen.

### Als Staat sprechen

»Der DAF hat gesagt, wir sollen mit dem GruKW UPED fahren und dabei festgestellte Owis auch über POLIS laufen lassen, um zu sehen, ob sich evtl. TV in der VK befinden.« Schöne 2011: 204.<sup>30</sup>

So kryptisch dieser Satz auch klingen mag: Er ergibt Sinn. Er ist Teil einer formalisierten und bürokratischen Sprache, die den beruflichen Alltag der Polizei bestimmt. Für Außenstehende erschließen sich die Abkürzungen und technischen Begriffe der Beamten jedoch nur bedingt. Schöne spricht sogar von einer »Geheimsprache« (ebd.: 203), die kennzeichnend sei für Sprechweisen der Polizei, die für Außenstehende oft als unverständlich wahrgenommen werden. Dabei verweist Schöne vorwiegend auf die formalistische Arbeitssprache der Polizei, die sich stets auf einen Arbeitsgegenstand bezieht und in der Institution, aber auch gegenüber den Bürger:innen verwendet wird. Als Arbeitssprache ist sie an die Polizist:innen in ihrer Funktion als ausübende Staatsmacht gebunden und steht damit in direktem Zusammenhang mit ihrer herausgehobenen Position

<sup>30</sup> Ausformuliert heißt der Satz: Der Dienstabteilungsführer (DAF) hat gesagt, wir sollen mit dem Gruppenkraftwagen (GruKW) eine Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes (UPED) fahren und dabei festgestellte Ordnungswidrigkeiten (Owis) auch über das polizeiliche Informationssystem (POLIS) laufen lassen, um zu sehen, ob sich eventuell Tatverdächtige Personen (TV) in der Verkehrskontrolle (VK) befinden.

in der Gesellschaft. Diesem Sprachstil kommt damit eine Exklusivwirkung zu, der die *speech community* der Polizei nach außen abgrenzt. So erschließt sich Bürger:innen nicht notwendigerweise, was es heißt einen »ersten Angriff zu fahren«, »zu blauen«, »auf 5 zu sein« oder »einen TV einmal gründlich zu verarzten«.<sup>31</sup>

Diese formalisierte und bürokratische Arbeitssprache ist Teil einer institutionellen Herstellung staatlicher Unpersönlichkeit, wie sie u.a. durch Techniken zur Erzeugung bürokratischen Materials geschieht, die polizeilich produziertes Wissen als objektiv und professionell bekunden (vgl. Jacobsen 2005). Damit spielt die Sprache und vor allem das polizeiliche Sprechen hinsichtlich der Herstellung von Verfahrensgerechtigkeit eine entscheidende Rolle.<sup>32</sup> Aus diesem Grund ist die Arbeitssprache der Polizei nicht unwesentlich geprägt von bürokratischen Fachbegriffen, einer pragmatischen Ausrichtung und einer gewissen Form der Effizienz. Abgesehen von arbeitspraktischen Begriffen, Abkürzungen und Fachtermini weist sie in ihrer Grundstruktur allerdings weder Fremdwörter noch eine hohe Komplexität in der Satzstruktur auf. Auch aus arbeitspraktischer Notwendigkeit basiert sie auf einfachen Haupt- und Nebensätzen, einer klaren Struktur (Subjekt, Prädikat, Objekt) und verzichtet auf ausführliche Ausschmückungen (Schöne 2011: 202ff.). Abseits bürokratischer Fachbegriffe ist sie nicht selten dialektal geprägt und weist daher eine »Präferenz zur Verwendung einer klaren, natürlichen, unverstellten Sprache auf« (analog Bourdieu nach Schöne 2011: 67). Daher beschreiben die Polizist:innen sie selbst als eine unverhohlene Sprache, die »kein Blatt vor den Mund nimmt« und gerade deswegen eine Sprache sei, die »am Bürger« (ebd.: 203)<sup>33</sup> ist.

Als Arbeitssprache ist sie im Kern funktional, um polizeiliche Arbeitsabläufe zu ermöglichen. Sie weist daher eine ihr inhärente besondere Rechtsbindung auf, indem sie sich nicht nur auf rechtliche genormte Formulierungen stützt, sondern durch sie selbst justiziable Aussagen getroffen werden. Die Bezeichnung eines Ereignisses als ›Körperverletzung‹ bedeutet etwas anderes, als wenn das Ereignis als ›Streitigkeit‹ bezeichnet

<sup>31</sup> Mit dem *ersten Angriff fahren* ist das polizeiliche Handeln des ersten Streifenwagens vor Ort gemeint, bei dem das Streifenteam beginnt den Ort abzusperren und das Geschehen zu erfassen und zu analysieren. Der Begriff entstammt den Polizeilichen Dienstvorschriften 100 (PDV 100: 38); *zu Blauen* ist ein Begriff aus der polizeilichen Alltagssprache, der den Einsatz von Blaulicht im Rahmen sogenannter Sondereinsatzfahrten beschreibt und damit für diese Art Einsätze verwendet wird; *Auf 5 sein* verweist auf das polizeiliche Funksystem bei dem sich die Beamten:innen als für Einsätze verfügbar, ›nicht Einsatzbereit‹ oder ähnliches melden. Der Status 5 ist hierbei codiert als ›Sprechwunsch‹ einer Beamtin oder eines Beamten zur Funker:in. Einen TV *zu verarzten* wiederum ist eine euphemistische Beschreibung polizeilicher (auch körperlicher) Gewaltanwendung gegenüber einem sogenannten Tatverdächtigen (TV) (vgl. Schöne 2011: 203).

<sup>32</sup> In Bezug auf die Polizei wird dies unter dem Stichwort der *procedural justice* verhandelt. Diese Theorie geht davon aus, dass von einer staatlichen Institution erwartet werden kann, dass sie Personen gleichwertig und gerecht (eben ohne Eingenommenheit) behandelt. Die gesellschaftliche Beurteilung polizeilicher Maßnahmen ist dabei weniger von dem Ergebnis (z.B. Verhaftung oder nicht) abhängig, sondern vielmehr von der Art und Weise des Umgangs mit den Personen (vgl. Hough et al. 2010; zur Kritik an diesem Ansatz vgl. Thurn 2021b).

<sup>33</sup> ›Am Bürger sein‹ ist eine Bezeichnung, die mir innerhalb der Polizei recht häufig begegnet ist und damit das Verhältnis der Beamten:innen zu ihrem Arbeitsbereich – das »Arbeiten am Bürger« (FN-32096) – in einem unklaren Distanzverhältnis ausdrückt (eben *am* und nicht *mit* oder *bei* oder *für* den:die Bürger:in).

wird (FN-32084). Während ersteres z.B. nach §223 StGB verhandelt und mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe bestraft wird, liegt bei Streitigkeiten juristisch keine Straftat vor, sodass mit keinen strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen ist.

Für die Polizist:innen bedeutet das, dass sie soziale Situationen sofort auf ihre rechtliche Einordnung hin untersuchen und sie daher bereits gedanklich in einem rechtlichen Kontext *bezeichnen*.<sup>34</sup> Das Erlernen dieser rechtlichen Lesart sozialer Situationen geschieht dabei u.a. in der juristischen Ausbildung der Polizist:innen, die stark praxisorientiert ist:

*»Ein Polizist ist ein Schmalspurjurist, der kann so ganz bisschen Strafrecht, aber auch nur vorne an bis zum Prozessrecht, also die Anwendung von Gewalt z.B. [...] Polizei ist Gefahrenabwehr und Strafverfolgung – die beiden Aufgaben. Gefahrenabwehr ist Polizeirecht. Das sind sogenannte Erlaubnisnormen. Die sind extrem kompliziert, weil die, weil man nicht jeden Einzelfall vorhersehen kann: wann darf die Polizei was machen? Die sind immer sehr abstrakt formuliert. Und da gibt's: da darf man dann tun, was erforderlich ist. Und dann muss man das ›erforderlich‹ wieder begründen. Verhältnismäßigkeit und so weiter und so weiter. Strafrecht ist einfach: Wenn einer einen tot gehauen hat, dann kann ich ihn einsperren« (Konrad, ehem. Polizist, INT-32016).*

In der Ausbildung lernen die Polizist:innen unter anderem, wie soziale Situationen rechtlich einzuordnen sind und damit, wie sie diese Situationen schriftlich formulieren, um sie für die weitere strafrechtliche Bearbeitung anschlussfähig zu machen. So erklärt Konrad weiter:

*»Als Polizeischüler lernt man die ganzen Dinge auswendig. Man muss sie wirklich auswendig können. [...] und dazu auch was sagen. Tatbestandsmerkmale wäre eine fremde, bewegliche Sache. Fremd. Beweglich. Sache. Das sind Tatbestandsmerkmale. [...] Es ist alles nicht so einfach, wie's aussieht. Und dann muss man eben diese Begründung schreiben, das subsumieren: ›Die Sache hat Frau Schmidt in der Handtasche gehabt.‹ Damit ist das ihre Sache. Sie ist ›im Besitz der Sache‹. Sie ist auch ›beweglich‹, weil sie's mit sich rumträgt. [...] Und indem ich meine Finger in die Tasche gesteckt habe, habe ich dann angefangen sie zu beklauen. Da fängt der ›Versuch‹ an. Hab die Sache an mich genommen – hab also ›Besitz ergriffen‹ – wollte sie auch behalten. Also nicht nur vorübergehend: ›Zueignungsabsicht‹« (Konrad, ehem. Polizist, INT-32016).*

Zusätzlich zu den Gesetzestexten, die die Grundlage für die rechtliche Einschätzung von Situationen bilden, leisten auch die PDVen, die Polizeilichen Dienstvorschriften, zentrale Begriffsbestimmungen. Gerade die PDV 100 gilt als eine der grundlegendenbehördenübergreifenden Dienstvorschriften für Einsätze und erzeugt durch die Setzung

---

34 Im Gegensatz zum Begriff des *Benennens* (lat. *nominare*) verweist der Begriff des *Bezeichnens* (lat. *insignire*) stärker auf die Performativität der Sprache. Im Sprechen und im Bezeichnen liegt somit immer auch eine über das bloße Benennen hinausgehende Kenntlichmachung (oder Markierung) des Bezeichneten. So wird eine Person durch die Bezeichnung als ›Straftäter‹ in gewisser Weise zu einem Straftäter gemacht. Nicht zuletzt auch aufgrund der darauffolgenden Maßnahmen (zur Performativität von Sprechakten siehe Butler 2006).

von Begriffen eine professionelle Standardisierung (vgl. Jacobsen 2005: 81). Mit ihr wird, mit Beginn der polizeilichen Ausbildung, den Beamten:innen ein Instrumentarium zur Beschreibung sozialer Umstände an die Hand gegeben. Gleichzeitig formalisieren und vereinheitlichen diese Begriffe das polizeiliche Arbeiten auch über die Grenzen der Dienstgruppe, der Stadt und des Bundeslandes hinaus – was besonders bei bundesländerübergreifenden Einsätzen, wie die Bereitschaftspolizeien sie regelmäßig durchführen, relevant wird (vgl. ebd.). Durch diese Standardisierung bilden die PDVen zugleich auch eine Kontrollinstanz der Institution Polizei gegenüber den Polizist:innen, indem sie sprachlich absichern (und einfordern) *wie* die Arbeit getan und vor allem *wie* sie beschrieben wird. Damit bilden sie auch einen kommunikativen Referenzrahmen, durch den die Regeln und Normen des Sprechens (und Schreibens) als Polizist:innen festgelegt werden. Das Filmen von Personen auf einer Demonstration ist dann eine »Dokumentation« (PDV 100: 50) und einer Person, die gerade von Polizist:innen weggebracht wird und sich dabei wehrt, wird dann eben nicht in die Beine getreten, sondern sie wird »zu Boden gebracht« (FN-32069).

### Situationen bezeichnen (lernen)

Die Bezeichnung von Situationen beginnt bereits bei der Annahme eines Notrufes in der Einsatzleitzentrale (ELZ). In der ELZ sitzen die Beamten:innen jeweils vor drei Bildschirmen. Auf dem mittleren Bildschirm leuchten Felder auf. Leuchtet ein rotes Feld, dann zeigt es einen Notruf an. Durch Klicken auf das Feld oder die Betätigung eines Fußschalters können die Beamten:innen den Anruf annehmen. Auf diesem Bildschirm können u.a. auch Bundespolizei (z.B. bei Einsätzen auf Bahnhöfen), der Polizeihubschrauber (der bspw. bei vermissten Personen eingesetzt wird) oder die Nahverkehrsbetriebe angerufen und angefordert werden. Auf dem linken Bildschirm befindet sich ein Eingabeformular. Ort, Name und Einsatzgrund sind die wichtigsten Eingabefelder, daneben kann man in einem Kästchen auswählen, ob mit Sonder- und Wegerechten und/oder mit Eigensicherung (bei speziellen, gefährlichen Einsätzen) gefahren werden soll. Werden hier Sonder- und Wegerechte angeklickt, wird den Polizist:innen im Funkwagen der Einsatz als »Eile« angekündigt.

Für die Funker:innen ist die wichtigste Information der Ort. Ist dieser eingegeben, wird auf dem rechten Bildschirm eine Karte mit dem entsprechenden Standort angezeigt, wodurch das System sofort anzeigt, welche Polizeiabschnitte<sup>35</sup> für den Einsatz verantwortlich sind. Anschließend wird der Grund des Anrufs eingegeben. Hier geschieht alles durch Abkürzungen. Während die Funker:innen mit der anrufenden Personen sprechen, wählen sie aus einer vorgefertigten Liste den Grund für den Einsatz aus: Hilflose Person (HP), Körperverletzung (KV), Verkehrsunfall (VU), Verkehrsunfall mit Personenschaden (VU-P), Raub gegenwärtig (RGG) und Ähnliches. Es ist die

<sup>35</sup> Als Abschnitt wird in Berlin eine funktionale Organisationseinheit der Polizei bezeichnet. Die Polizei Berlin ist in fünf Direktionen unterteilt. Die Direktion 5 (City) bspw. umfasst die Bezirke Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln und Mitte. Unterteilt ist diese Direktion wieder in sieben verschiedene Abschnitte, die jeweils für ein festgelegtes Gebiet verantwortlich sind; so z.B. der Abschnitt 51 für den gesamten Ortsteil Friedrichshain, der Abschnitt 53 für Kreuzberg-Nord.

Aufgabe der Funker:innen, die nicht selten aufgeregt und unzusammenhängend erzählten Situationsbeschreibungen der Anrufenden in Kategorien polizeilicher Anlässe zu übertragen, um den Polizist:innen im Funkwagen einen klaren ›Arbeitsauftrag‹ kommunizieren zu können.<sup>36</sup> In diesem Prozess gehen teilweise Informationen verloren oder es entstehen Missverständnisse durch verschiedene Weisen des Sprachgebrauchs. So werden am Notruf Menschen teilweise als ›leblos‹ beschrieben, wenn bewusstlose Personen gemeint sind, während ›leblos‹ in der polizeilichen Sprache ›tot‹ bedeutet (FN-32082). Zugleich dient die routinierte Abfrage auch dazu, die Wissenslücken der Polizist:innen zu schließen und für sie relevante Informationen zu dem Geschehen zu erfragen.<sup>37</sup> Nach Jacobsen dienen diese digitalen Formulare so auch einer situativen Entlastung der Polizist:innen, indem Aufmerksamkeiten und Relevanzen vorgegeben werden und die Gefahr, Wichtiges zu vergessen, minimiert wird (vgl. Jacobsen 2005: 38).

*Abbildung 4: Polizeiliche Abkürzungen (eingescannt von einem Polizisten)*

H	HB	Hilfesuch	S	SCH	Sachbeschädigung nicht gegenwärtig
HB	Hilfesuchen	SCH	SCHLAGER	Schlägerliste	
HF	Hausfriedensbruch	SCHUB	SCHÜTZLICHE		
HR	Hilferufe	SCHWARZ	SCHWARZHEIT		
HT	Heute (Umtreides)	SGG	Sachbeschädigung gegenwärtig		
IA	Ausster illegal	SRTTH	Sicherung Rettungshubschrauber		
IP	Propaganda illegal	ST	Selbstöffnung		
KF	Kinderfreund	STV	Streitverhandlung		
KK	Kinderkörper	T	Selbststellungsversuch		
KV	Körperverletzung	TB	Totschlag		
KZM	Kennzeichnamibrauch	TR	Tierfall		
L	Leiche	TK	Tierfall Notlage		
LV	Luftverschmutzung	TKWU	Tankwagenunfall		
M	Meld	TST	Trunkenheit im Straßenverkehr		
MA	Menschenansammlung	U	Unterschlagung		
MF	Munition-, Waffenfund	UEU	Unserlaubtes entfernen vom Unfallort		
MN	Münzfeuer Notruf/Auslösung ohne Meldung	UFW	Unterstützung Feuerwehr		
MR	Munitionsfund	UGO	Unerhofft gegenwärtig		
N	NOTL	UI	Unerlaubter Handel		
A	NOTIGUNG	UITW	Unplausibel in Wohnung		
O	OLK	UL	Unzulässiger Verbrauch		
OJ	Öl im Keller	UMWELT	Umweltverschmutzung		
P	Personen	ONO	Überfall nicht gegenwärtig		
AK	- Aufgegriffenes Kind.	UP	Unterstützung Polizeibeamter		
EP	- Erwachsene Person	USBV	Spreng-/& Brandverdacht aufgefunden		
EBHP	- Erkrankte Person	UWB	Unerlaubter Waffenbesitz		
FP	- Festgenommene Person	UZ	Unterstützung Zollbeamter		
GGP	- Geistesgestörte Person	V	Vergewaltigung		
GD	- Geistige Person	VBI	Verkehrsbeeinträchtigung		
HP	- Hilflose Person	VBR	Verkehrsunfall		
PIW	- Person im Wasser	VG	Verdächtige Geräusche		
POFW	- Person ohne feste Wohnsitz	VH	Verkehrshindernis		
PUZ	- Person unter Zug	VSTRAF	Verdacht einer Straftat		
RB	- Randalierende Person	VU	Verdacht Unfall		
TP	- Tote Person	VUW	Verdacht Unplausibel in Wohnung		
VRP	- Verletzte Person	VUP	Verkehrsunfall mit Personenbeschaden		
VI	- Verletzte Person	VUTOL	Verkehrsunfall mit Polizeibeteiligung		
VMP	- Vermisste Person	W	Verstimmung (110)-Notruf		
PLA	Unerlaubtes Plakatieren nicht gegenwärtig	WB	Wasserabbruch		
PLAGG	Unerlaubtes Plakatieren gegenwärtig	WS	Wasserschaden		
PRO	Polizeiordnungsauslösung ohne Meldung	WOSI	Wohnungssicherung		
RAD	Radaktivierung	ZB	Ziehbetrieb		
RE	Rauchentwicklung	ZST	Zahlungsbereit		
RGG	Raub gegenwärtig				
RGG	Raub nicht gegenwärtig				

Die in dem Notrufsystem verwendeten Bezeichnungen sind es auch, die nach Einsätzen in die sogenannte Einsatzdokumentation eingetragen werden. Diese Formulare dienen als interner Arbeitsnachweis, ermöglichen bei späteren Nachfragen aber auch herauszufinden, welche Personen bei welchem Einsatz vor Ort waren, aufgrund welches Anlasses die Polizist:innen aktiv geworden sind und woher der sogenannte Auftrag stammte. Die Abkürzungen der »Einsatzanlässe« sind im Wesentlichen identisch mit denen, die

- 36 Während des Gesprächs wird das Erzählte von den Polizist:innen auf Glaubwürdigkeit überprüft. So ist das Ergebnis »dieser interaktiv gestalteten Prüfung [...] ausschlaggebend für die Konsequenzen des Notrufs, also ob und in welcher Weise ein Einsatz in Auftrag gegeben wird« (Jacobsen 2005: 34). Jacobsen analysiert weiter, dass Notruf-Erzählungen zugleich Glaubwürdigkeit erzielen und auf eine polizeirelevante Hilfsbedürftigkeit hinweisen müssen (vgl. ebd.: 34ff.).
- 37 Im Gespräch können Anrufende beruhigt oder zu bestimmten Handlungen angeleitet werden, z.B. Erste-Hilfe-Maßnahmen bis Rettungswagen und Polizei den Einsatzort erreichen.

die Polizist:innen über Funk erhalten, so z.B. hier VBH für ›Verkehrsbehinderung‹, HE für ›Hilfeersuchen‹<sup>38</sup> oder UL für ›Unzulässiger Lärm‹ (bekannt auch als Ruhestörung) (vgl. Abb. 4).

*Abbildung 5: Einsatzdokumentation Streifendienst*

Einsatzdokumentation des Streifdienstes				
<input checked="" type="checkbox"/> FuwED <input type="checkbox"/> motStrD in Zivil / Uniform* <input type="checkbox"/> StrD VB / EuATr* <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
Einsatzdienststelle:		Einsatzfahrzeug		
		Amtliches Kennzeichen:	<input type="checkbox"/>	
Einsatzdatum:		Typ**		
Streifenbereich:		Farbe**		
*) Nichtzutreffendes streichen		**) Angabe nur bei Dienstfahrzeugen mit neutraler Farbe		
Streifenbezeichnung:				
Streifenzeit	Streifenführer/ Streifenbegleiter	Streifenbegleiter	Unterschrift für Kfz- und Gerätet- übernahme (einschl. Waffen u. FuG)	
17:45 - 05:45	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Einsatzzeit	Einsatzort - Eigenmeldung - Auftrag durch Einsatzallmash	Art der Erledigung Vorgangsnummer	Vorgang an	
17:45 - 18:20	<input type="checkbox"/> E Übernahme EWA			
18:20 - 18:26	<input type="checkbox"/> ELZ VBH	Stormo		
19:00 - 19:53	<input type="checkbox"/> ELZ Schlägeroi	Bearbeitung durch <input type="checkbox"/>		
19:57 - 20:05	<input type="checkbox"/> ELZ UL	zur Ruhe ermahnt		
20:09 - 21:55	<input type="checkbox"/> ELZ aufgefundenes Kind	An Wohnanschrift <input type="checkbox"/> an Eltern übergeben		
22:00 - 22:25	<input type="checkbox"/> E HE	Hilfe gewährt		
22:30 - 23:25	<input type="checkbox"/> E schriftl. Arbeiten			
23:25 - 23:45	<input type="checkbox"/> ELZ, UL	zur Ruhe ermahnt		
■ Einsatzdokumentation des Stro ■ ■ ■				

Dort werden alle Ereignisse samt Ereignisort notiert und auch, von wem die Meldung kam. Aufträge, die über Funk an die Polizist:innen übermittelt wurden, werden mit ELZ (Einsatzleitzentrale) markiert, während selbstständige Beobachtungen unter E (Eigenmeldung) notiert werden.<sup>39</sup> Auf der Dokumentation wird ebenfalls das Ergebnis des

38 Dies meint, dass eine Person um Hilfe für sich selbst gebeten hat. Beispielsweise weil sie sich selbst verlaufen hat und nicht mehr Heim findet.

39 Das hier notierte ›Übernahme EWA‹ (Einsatzwagen) meint die protokolierte Übergabe des Streifenfahrzeugs von der vorherigen Schicht. Hierbei muss überprüft werden, ob alle Utensilien auf

Einsatzes festgehalten, auch weil der bezeichnete Einsatzanlass sich vor Ort nicht immer als richtig erweist. So kann der Einsatzanlass »Bedrohung«, bei Art der Erledigung zu »keine Bedrohung, Streitigkeiten« oder, wenn vor Ort niemand mehr anzutreffen ist, zu »ohne Feststellung« korrigiert werden.

Die Verschriftlung des Ergebnisses folgt ebenfalls festen Formulierungsordnungen. So heißt es nach einem Einsatz wegen Ruhestörung (Unzulässiger Lärm) immer: »Zur Ruhe ermahnt« (Abb. 5), es sei denn, es gab darüber hinausgehende Maßnahmen wie die Mitnahme der Musikanlage oder die Auflösung der Veranstaltung. Werden Einsätze durch den Funk noch während der Anfahrt der Polizist:innen zurückgenommen, heißt es »Storno« oder »Anfahrt abgebrochen«. Die sprachlichen Standardisierungen und erlernten Bezeichnungen von Situationen finden ihren Niederschlag in schriftlichen Dokumentationen über die Arbeit der Polizist:innen und simulieren so vermeintliche Eindeutigkeiten. Über die richtigen Begriffe für Situationen wird im Alltag der Polizist:innen häufig gesprochen,<sup>40</sup> vor allem dann, wenn bei Einsätzen nicht die erlernten Verkürzungen benutzt werden, sondern beschreibende Bezeichnungen:

Über Funk kommt der nächste Auftrag: Einsatz in der Schöpfstraße Ecke Marienstraße. Eine volltrunkene Person soll auf dem Bürgersteig liegen. »Volltrunken?« fragt Julius zurück. »Volltrunken«, antwortet der Funker. »Eine hilflose Person«, korrigiert Peter den Funker. »Hilflos!« (FN-32068).

Sprachliche Klarheit ist auch deshalb wichtig, weil die Polizist:innen sich durch diese auf die kommenden Einsätze emotional und gedanklich vorbereiten können. Wird ein Einsatz mit »Eile« angekündigt, wird den Polizist:innen dadurch nicht nur die erwartete Schnelligkeit, sondern auch die Dringlichkeit ihres Handelns kommuniziert. Werden Einsätze gesondert noch einmal mit »Eigensicherung« weitergegeben, steigt die Achtsamkeit und das Gefahrenbewusstsein der Polizist:innen. Die Bezeichnungen und auch die weitere Kommunikation der Funker:innen haben so einen entscheidenden Einfluss auf die darauffolgende Interaktion.<sup>41</sup>

*»Du kriegst letztendlich über den Funk den Ort, Einsatzgrund mit und manchmal ist es auch schon so, dass du z.B. häusliche Gewalt-Geschichten, da fährst du immer wieder hin. Du weißt auf was du ungefähr triffst. [...] Aber wenn du plötzlich eine ganz andere Örtlichkeit hast, die du noch nicht gefahren bist, dann lebst du erstmal von den Fahrinformationen. Wir fragen auch teilweise schonmal nach: »Haben wir noch mehr Informationen?« und es flattern ja auch*

---

dem Wagen vorhanden sind und es ggf. Schäden am Fahrzeug gibt. Diese Übergabe findet zu jedem Schichtwechsel statt.

- 40 Auch in Sprachspielen greifen die Polizist:innen polizeiliche Bezeichnungen immer wieder auf. So werden alltägliche Dinge mit dem Begriffsrepertoire der Polizei beschrieben und damit karikiert. Beispielsweise wird dann, wenn ein:e Polizist:in aus Versehen etwas fallen lässt, mit »Aha, eine randalierende Person!« kommentiert.
- 41 Die Polizist:innen haben Lieblingsfunker:innen und freuen sich, wenn diese mit ihnen kommunizieren. Selbst wenn sie diese Personen noch nie gesehen haben, bauen sie ein Näheverhältnis zu diesen auf. Besonders ruhige Funker:innen stehen in der Gunst der Polizist:innen weit oben. So berichtet Phillip von seinem Lieblingsfunker, er sei einfach »der beste Funker«, stets »ruhig und entspannt, selbst wenn es stressig wird, behält er die Ruhe«. Vor allem, ergänzt er, denke er mit und »sagt Fluchtwege, nennt wie Häuser gebaut sind«. Da fühle man sich aufgehoben (FN-32083).

*immer welche ein, weil noch mehr Leute anrufen. Dann sagen die das uns auch über Funk, ne. Da kannst dich dann schon ein bisschen drauf einstellen, was du dann ungefähr zu erwarten hast. Aber ob's dann tatsächlich so eintrifft, also wie's in deiner Vorstellung ist, das ist äh das sind zwei ganz unterschiedliche Schuhe, ne» (Horst, Berlin, INT-32034).*

Es passiert nicht selten, dass sich Einsätze als etwas anderes herausstellen, als sie über den Funk angekündigt wurden. So stellte sich eine über den Funk angekündigte Schlägerei mit mehreren Personen als ein Spiel von drei Personen heraus, die auf einer abgesperrten Baustelle ein Piratenschiff aus Holz und anderen Materialien gebaut hatten. Die Personen schienen außerordentlich verdutzt, als dann mehrere Streifenwagen mit Sirene und Blaulicht am Ereignisort ankamen. Nach einigen Gesprächen und Sondierungen der Polizist:innen, um was für eine Situation es sich handle und wie sie damit umgehen sollten, wurden die Personen lediglich angehalten das gebaute Piratenschiff wieder abzubauen und die Baustelle aufzuräumen. Eine Straftat bestand nach Ansicht der Polizist:innen nicht, sodass dann einer der Beamt:innen am Ende des Einsatzes, den korrigiertem Einsatzgrundpunkt: »*Grober Unfug*«<sup>42</sup> (FN-32092).<sup>43</sup>

Die polizeiliche und damit auch rechtliche Einordnung für bestimmte Ereignisse wird im Alltag häufig korrigiert, modifiziert und diskutiert. Die Herausforderung liegt für Polizist:innen teilweise weniger darin, Regeln zu befolgen, als vielmehr darin, »zu beurteilen, ob etwas unter diese oder jene Regel fällt oder ob hier ein Präzedenzfall vorliegt« (Reemtsma 2003: 16). Viele der Arbeitsaufträge sind sich wiederholende Aufgaben, die in ähnlicher Art und Weise verlaufen und denen die Polizist:innen mit etablierten Arbeitsabläufen und Handlungsroutinen begegnen. Während in diesen Fällen eine Bezeichnung der Situationen für die Polizist:innen eher unproblematisch ist, kann eben diese Routine auch dazu führen, dass bestimmte Tatbestände unterhalb der Aufmerksamkeitsschwelle bleiben. So auch bei einem »Eil«-Auftrag wegen einer Schlägerei mit mehreren Personen, bei dem zusätzlich Streifenwagen von anderen Abschnitten zur Situation gerufen wurden:

Als wir ankommen, sieht die Situation recht ruhig aus. Auf den ersten Blick kann ich weder die angekündigten 40 Personen noch die Massenschlägerei erkennen. Als ich aussteige, kommt sofort eine panische Frau auf mich zugerannt. Sie packt mich am Arm und bittet immer wieder um Hilfe. Sie sei geschlagen worden von den Frauen, sagt sie aufgeregzt und zeigt auf eine Gruppe muslimischer Frauen, die mit mehreren Kindern wenige Meter von uns entfernt stehen. Ihr Griff ist hart und ich versuche sie zu beruhigen. Sie scheint völlig aufgelöst. Ihr Gesicht ist rot verweint. Immer und immer wieder bittet sie um Hilfe. Sie ist stark betrunken und weint und schreit auf, sobald sich jemand auf sie zubewegt. Ich lege meine Hand auf ihren Arm und rede

42 »*Grober Unfug*« ist eine veraltete Bezeichnung für »Belästigung der Allgemeinheit« (§118 OWiG) und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Gemeint sind damit Handlungen, die »geeignet sind, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen«.

43 Weil die Personen allerdings eine Antifa-Fahne an dem Holzschiff angebracht haben, wurde zusätzlich ein sogenannter Tätigkeitsbericht erstellt. Diese Berichte haben keine direkte strafrechtliche Relevanz, die darin enthaltenen Informationen fließen allerdings in die sogenannten Lageberichte über den Stadtteil ein.

beruhigend auf sie ein. In der Zwischenzeit sind die Beamten zu den einzelnen umstehenden Personen gegangen und versuchen herauszufinden, was eigentlich passt. Die Beamten teilen sich auf, um mit den Menschen zu sprechen. Rechts von uns steht ein großer ebenfalls betrunken Mann, der zu der Frau gehört. Als in weiter Entfernung ein Mann auf das Geschehen zugeht, bekommt die Frau Panik und versucht wegzurennen. Ich halte sie an ihrem Handgelenk, damit sie nicht auf die Straße läuft. Eine Beamtin kommt mir zu Hilfe. »Jetzt beruhig dich mal«, sagt sie zu der Frau und sagt ihr, dass sie sich in den Polizeiwagen setzen solle, damit sie sich beruhigen könne. Doch nur wenig später springt die Frau wieder vor und beleidigt eine der muslimischen Frauen, die ihrerseits versucht die Frau zu ignorieren. Nun stellt sich ein Beamter direkt vor die Frau. Sie solle jetzt aufhören und still sein. Diese empört sich: »Wie kann das sein? Du bist deutsche Polizei. Ich bin Polin. Mein Großvater war SS. Diese Frauen da. In Auschwitz wären die weg gewesen.« Der Beamte unterbricht sie harsch. Sie solle still sein jetzt. Ihre Sätze sind kurz, sie spricht nur abgehakt, aber was sie sagt ist klar. Die muslimischen Frauen gehörten in eine Gaskammer. Sie sollten raus aus Deutschland und die deutsche Polizei sollte sich solidarisieren mit ihr, einer Polin. Später als ich wieder gemeinsam mit den Polizist:innen im Auto sitze, erzählt Peter, dass der Mann, der zu der Frau gehörte, im Weggehen noch »den rechten Arm hochgerissen habe« zu einem Hitlergruß. Ich frage, ob er dafür jetzt eine Anzeige bekommt. Die Beamten sind sich jedoch uneins, ob das noch extra geschrieben werden soll. Ich erzähle, was die Frau zu dem Beamten gesagt hat, das mit Auschwitz. Nun sind die beiden hellhörig. Anscheinend gibt es ja einen »zumindest islamophoben Hintergrund« der Geschehnisse. Später jedoch erklärt mir Gregor, der es übernommen hatte den Vorgang zu schreiben, dass er mit dem Beamten, der neben mir stand und die Frau unterbrach, gesprochen habe. Aber dass die Sätze zu zusammenhangslos waren, einfach nicht konkret genug, um dort einen Verstoß nach §86a daraus zu machen. Er meinte, dass zwar auch die Aussagen der muslimischen Frau einen zumindest islamophoben Hintergrund nahelegen, aber eben auch nur nahelegen (FN-32083).<sup>44</sup>

In dieser Szene werden verschiedene Ebenen von Bezeichnungen und die Suche nach diesen sichtbar. So stellt sich die als 40-Personen-Schlägerei angekündigte Auseinandersetzung (in deren Erwartung die Polizist:innen bereits Handschuhe anzogen und das Pfefferspray griffbereit legten) als eine zwar emotional aufgewühlte aber durchaus ruhige Situation dar; mit etwa zehn Personen, davon einige Kinder. Im Versuch, die durch den Funk erhaltene Bezeichnung zu korrigieren und zu einer rechtlichen Beurteilung des Geschehenen zu kommen, richten die Polizist:innen ihre Aufmerksamkeit auf die

---

44 Während der gesamten Szene und dem Gespräch darüber wurde von den Polizist:innen stets von »islamophoben« Aussagen und damit von einer religiösen Diskriminierung gesprochen, nicht aber von einer rassistischen. Der Begriff Islamophobie ist umstritten, weil in der Bezeichnung »Phobie« (altgriech. für Angst) eine enge Bezugnahme zu emotionalen Zuständen liegt, wodurch, so der Einwand von Kritiker:innen, islamfeindliche Positionen verharmlost werden. Zugleich verengt der Begriff Diskriminierungen und (körperliche) Übergriffe auf einen Fokus hinsichtlich religiöser Vorstellungen als Differenzkriterium und lässt strukturelle rassistische und klassistische Dimensionen außen vor. Analytisch treffender wäre es hier von einem antimuslimischen Rassismus zu sprechen.

Aussagen einzelner Personen und arbeiten das Geschehene routiniert ab. Dabei werden die Äußerungen der Frau als Störung dieser Abläufe und konkret auch als Störung der Arbeit der Polizist:innen verstanden, nicht aber als möglicherweise strafrechtliche Aussagen bewertet. Sie wird daher von einem der Beamten unterbrochen und so zum Verstummen gebracht. Auch in den weiteren Gesprächen über das Geschehene tauchen die rassistischen Aussagen der Frau ebenso wie der Hitlergruß ihres Begleiters nur am Rande als humoristische Notiz auf. Erst mit einem Hinweis auf die mögliche strafrechtliche Relevanz und daher der *Bezeichnung* des Geschehens als rassistisch und islamophob kontextualisiert sich das Ereignis noch einmal anders. Dabei ist nicht gesagt, dass die Polizist:innen die Aussagen der Frau bewusst ignorierten, vielmehr haben ihre Äußerungen vorher schlicht keinen Namen bekommen; sie sind nicht *bezeichnet* worden.<sup>45</sup> In der Deutung von Situationen und ihrer Bezeichnung geben die Polizist:innen dem Geschehen nicht nur eine bearbeitbare Form, sondern konstituieren es damit auch als ein arbeitsrelevantes Ereignis. Im performativen Sprechakt werden Situationen als polizeilich relevante Ereignisse markiert und leiten damit auch polizeiliches Handeln an.<sup>46</sup> So folgen der polizeilichen Einstufung einer zufällig beobachteten Person als ›verdächtig-üblicherweise bestimmte polizeiliche Handlungen (sogenannte Maßnahmen) wie die Identitätsfeststellung (IDF) oder eine Durchsuchung der Person. Im Sprechen und Bezeichnen werden Situationen also *mit* und *durch* polizeiliche Begriffe bestimmt (vgl. Butler 2006). Es handelt sich dabei um einen spezifischen Vorgang der Sinngebung, in dem Straftaten und Straftäter:innen in gewisser Weise sprachlich hergestellt werden (vgl. dazu auch die Theorie des *labeling approach* von Becker 1973). Im Rahmen dieser Sinngebung können Vorfälle auch dramatischer erscheinen, als sie sind, indem bspw. aus einer abwehrenden Handhaltung von Betroffenen während einer Festnahme durch die sprachliche Formalisierung des Ereignisses und die strafrechtliche Bezeichnung ein sogenannter Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte<sup>47</sup> wird.

---

45 Welche Dynamiken zu einem Unterlaufen bestimmter Aufmerksamkeitsschwellen führen, müsste gesondert betrachtet werden und wurde von mir in der Arbeit nicht hinreichend erhoben. Gerade hinsichtlich der Verfolgung von rassistischen Aussagen gibt es Forschungsbedarf, der eng mit den Forderungen an eine Studie über rassistische Polizeipraktiken verbunden ist. Zur Zusammenfassung der polizeiinternen Diskussion, um eine Studie über das Thema siehe Heidemann 2020.

46 Das bedeutet in der Konsequenz, dass polizeiliche Handlungen von Bezeichnungen abhängig sind. So gibt es Bezeichnungen, die polizeilich nicht ignoriert werden können. Sie müssen aber gesagt und damit hörbar gemacht werden, damit sie Wirkung entfalten und handlungsleitend sind. Ein gezeigter Hitlergruß muss dann eben als Straftatbestand §86a Abs. 2 StGB bezeichnet werden, um verfolgbar zu werden.

47 Das ist ein Straftatbestand nach §113 StGB und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe belegt werden. Zur Erfüllung des Tatbestandes ist keine körperliche Schädigung von Vollstreckungsbeamten notwendig. Die Entstehung des Paragraphen ist eng verbunden mit einer Diskussion um die vermeintlich gestiegene Gewalt gegenüber Polizist:innen – maßgeblich geführt von den Polizeigewerkschaften. Damit steht der Paragraph im Kontext von Anerkennungsstrategien polizeilicher Arbeit (vgl. Singenstein/Puschke 2011 und Busch 2017).

## Das Sagbare der Alltagssprache

Polizeiliche Bezeichnungen und bürokratische Formulierungen stellen sich im Arbeitsalltag nicht selten als konflikthaft heraus. So berichtete mir eine Frau, dass sie in einen Auffahrunfall verwickelt war, sprich: Sie war in ein anderes Auto gefahren. Als dann die Beamten kamen, habe sie jedoch einen riesigen Schreck bekommen, sowie sie die Polizisten gesehen habe. Das Schlimmste allerdings sei gewesen, dass sie wahrheitsgemäß erzählt habe, was passiert sei, und auch, dass sie selbst schuld am Unfall gewesen sei.

*»Da fragt der Polizist mich, ob ich das jetzt wirklich zugeben will, dass ich Schuld am Unfall habe. Als ob ich bescheuert wäre. [...] Da stehe ich da und erzähle schon, wahrheitsgemäß, wie es war. Und das ist doch richtig so. Da muss ich mir von der Polizei doch nicht anhören, dass ich bescheuert bin, das zu sagen« (FN-32083).*

Vordergründig wird hier ein Konflikt zwischen der alltagssprachlichen Verwendung von Schuld und der rechtlich gerahmten Schuld, wie sie als Termini in der Polizei verwendet wird, offenbar. Die Beamten reagieren auf das »Geständnis«, am Unfall schuld gewesen zu sein, mit Unverständnis. Das Eingestehen von Fehlverhalten und damit eine (rechtliche) Schuldanerkennung wird hier von den Beamten kritisiert. Damit beziehen sie sich auf das gesetzliche Aussageverweigerungsrecht<sup>48</sup> und verstehen Schuld in diesem Kontext als einen rechtsdogmatischen Begriff. Die Frau jedoch meint den moralisch-normativen Begriff der Schuld und versteht so die Aussage der Polizisten als moralische Rüge – eine (vermeintliche) Zurechtweisung, die durch die Herrschaftsposition der Polizei noch einmal verstärkt wird (vgl. Schmidt 2018). Die Sprecherposition der Polizisten wirkt hier als performativer Akt: So wird die Frau durch ihr Eingeständnis, schuld am Unfall gewesen zu sein, das sie offen vor den Beamten äußert, zugleich schuldig im rechtlichen Sinne. Eine Information, welche die Beamten nicht ignorieren können, weil sie qua Amt verpflichtet sind, alle »sachverhaltsrelevanten Informationen« aufzunehmen und aufzuschreiben, wodurch sie – übertragen in die Schriftsprache – eine (anscheinend) rechtlich fundierte Situation schaffen, die in einer konkreten Ordnungsstrafe gegenüber der Frau endet.

Über dieses sprachliche Missverständen hinaus lässt die Szene auch einen Blick auf die Funktion des Gebrauchs der Alltagssprache in der Polizei zu. Als der Polizist nämlich bemerkt, dass die Frau sich gerade sprachlich für (rechtlich) schuldig erklärt, wechselt er von der formellen in die informelle Ansprache. Als er die Frau fragt, ob sie »wirklich jetzt zugeben« wolle, dass sie schuld sei, rügt er sie nicht moralisch, so wie die Frau es versteht. Vielmehr gibt er ihr durch den Wechsel in eine andere Sprechweise eine Rechtsberatung (nämlich den Hinweis, besser ruhig zu sein), die er formell (als Polizist) nicht geben dürfte. Damit tritt er, zumindest sprachlich, für einen kurzen Zeitraum aus seiner sozialen Position als sprechender Staat heraus. Während in der bürokratischen Bezeichnung sozialer Situationen performativ Recht gesetzt wird, ermöglicht die informelle Alltagssprache den Polizist:innen *anders* über die gleichen Situationen zu sprechen. Dass

---

48 In §163a StPO sowie §136 StPO wird das Recht von Beschuldigten geregelt, sich in Vernehmungen mit der Polizei nicht zu den Vorwürfen äußern zu müssen. Dies gilt ebenso für Ordnungswidrigkeiten, sodass nach §55 OWiG Beschuldigte die Möglichkeit gegeben wird sich nicht zu äußern.

derartige Sprachwechsel auch über die Polizei hinaus eng mit Sagbarkeiten innerhalb sozialer Positionierungen verbunden sind, formulierte nicht nur Bourdieu (vgl. Bourdieu 1991). Auch Graeber (2017) verweist auf ein ähnliches Beispiel aus seinen Forschungen im ländlichen Madagaskar. Aufgrund der kolonialen Besetzung des Landes durch Frankreich von 1896 bis 1960 und der damit einhergehenden vom Französischen dominierten bürokratischen Staatsstrukturen, verfestigte sich auch sprachlich die enge Verbindung von Französisch als Herrschaftssprache. So waren »Beziehungen mit Befehlscharakter, insbesondere in bürokratischen Zusammenhängen, sprachlich kodiert: Sie wurden beharrlich mit dem Französischen identifiziert« (Graeber 2017: 79). Offizielle Anweisungen, die keinen Widerspruch duldeten und im Zweifel auch gewaltvoll durchgesetzt wurden, wurden von Amtsträger:innen auf Französisch formuliert, »auf Madagassisch hingegen konnten Erörterungen, Erläuterungen und einvernehmliche Entscheidungen angemessen vorgenommen werden« (ebd.). Während die madagassische Alltagssprache Erklärungen, Erwägungen sowie eine mögliche Einvernehmlichkeit über einen Sachverhalt ermöglichte, wurde »die französische Sprache als *ny teny baiko* (die Sprache des Befehls) bezeichnet« (ebd.: 80, kursiv im Original), die gewöhnlich dann verwendet wird, wenn eine derartige Einvernehmlichkeit nicht erforderlich ist und die Situationen »durch die Annahme eines ungleichen Zugangs zu physischer Gewalt bestimmt« (ebd.) sind.

Im Arbeitsalltag der Polizist:innen werden beide Sprechstile (sowohl der bürokratisch-formelle, wie der alltagssprachlich-informelle) relevant. Zwar erlernen die Polizist:innen in ihrer Ausbildung die bürokratische Arbeitssprache wie auch das klare Hochdeutsch als ›richtige‹ Sprache im Umgang mit den Bürger:innen, jedoch ist der polizeiliche Alltag auch von einer informellen, dialektalen sowie teils vulgären AlltagsSprache geprägt.<sup>49</sup> Sei es auf der Dienststelle, im Streifenwagen oder in der Teeküche: die Polizist:innen plaudern, witzeln, schimpfen, fluchen und sticheln. Informelle Gespräche über Alltäglichkeiten, gerade erlebte (oder auch länger zurückliegende) Einsätze, Privates oder medial Diskutiertes nehmen im Arbeitsalltag einen großen Raum ein; erzählt auf den Fluren der Dienststelle, im gemeinsamen Stehen auf der Wache oder während des gemeinsamen Essens im Gemeinschaftsraum. Auch während polizeilicher Einsätze werden Verhaltensweisen anderer Akteure kommentiert, der eigene Unmut über die Situation kundgetan und sich mit Dingen abseits des Einsatzes beschäftigt, sofern dies möglich ist. Dann spielen Bereitschaftspolizist:innen während der Wartephasen in der Begleitung von Fußballfans mit dem Handy (FN-32012) oder Polizist:innen unterhalten sich während einer Kontrollfahrt durch einen Park über Möglichkeiten Eichhörnchen als Haustiere zu halten (FN-32081). So existiert eine sich überlagernde Gleichzeitigkeit von arbeitsrelevanten und privaten Themen, die auch sprachlich unterschieden werden. Während die arbeitsrelevanten Ereignisse über Funk oder vis-à-vis zu den Kolleg:innen mittels formeller Arbeitssprache kommuniziert werden (z.B. »Eine Gefahrenstelle mit einem eventuellen Alleinunfall auf der Autobahn«, FN-32088), werden Aussagen über diese Ereignisse informell und nicht zuletzt auch wertend getätigten (»Der war bestimmt besoffen«,

49 So entgegnete mir einer der Beamten auf meine Aussage, dass ich keine tierischen Produkte zu mir nehme, überraschend vulgär: »Vegan essen ist wie ficken ohne reinstecken« (FN-32067). Zur Verwendung vulgärer Sprechweisen vgl. Schöne 2011: 205.

ebd.). Durch die verschiedenen Sprachstile werden auch die verschiedene Sprecher:innenpositionen markiert. Während in der formellen Sprache der Staat spricht, spricht in der informellen Alltagssprache das Individuum, das bewertet, kommentiert oder sich lustig macht.

Besonders im Kolleg:innenkreis sprechen die Polizist:innen offener, »machen ihrem Ärger frei von der Leber weg Luft, tauschen Informationen aus, geben Urteile ab, erfahren Bestätigung, mitunter auch Korrektive« (Schöne 2011: 198). Diese Gespräche dienen der Vergemeinschaftung und ermöglichen es Dinge zu sagen, die innerhalb einer formellen und bürokratischen Arbeitssprache nicht nur nicht sagbar sind, sondern vielmehr folgenreich wären. So ist es informell durchaus möglich Handlungen von Kolleg:innen zu problematisieren (»*Hätteste dir verkneifen können, ne.*«, INT-32034), während sie rechtlich zu bezeichnen, bspw. als Beleidigung oder Körperverletzung im Amt,<sup>50</sup> unmittelbar zu rechtlichen Konsequenzen führen würde.<sup>51</sup> Damit werden informelle Gespräche, nicht selten als Witz oder zynische Bemerkung getarnt, genutzt, um vergangene Entscheidungen im Umgang mit Personen zu besprechen, Verhalten anderer Polizist:innen zu kritisieren oder eine ernsthafte Diskussion über Schiefliegendes anzufangen.

*»Aber das war scheiße gewesen, das hat mir nicht gefallen, irgendwie. Da hab ich dann mit dem Kollegen auch nochmal gesprochen und hab gesagt: >Naja (...) war blöd, aber war halt richtig. Ist halt so«* (Mario, Berlin, INT-32020).

Durch ihre enge Rechtsbindung diszipliniert die bürokratische Arbeitssprache die Beamte:innen und begrenzt zugleich die Art und Weise, wie über was gesprochen werden kann. Innerhalb einer informellen Sprechweise jedoch ist es möglich unbürokratisch über Geschehenes, das auf der formellen, bürokratischen Ebene stattfand, zu sprechen. Der Wechsel in der Sprachebene erlaubt den Polizist:innen so nicht nur eine andere Sprechweise, sondern auch über andere Dinge *anders* zu sprechen und so mögliche Fehltritte von Kolleg:innen anzusprechen ohne den Eindruck eines offiziellen (und damit justizierbaren) Gesprächs zu erwecken. Damit wird auch eine kritische Distanz zur Arbeit möglich: die »Maßnahmen« werden (scherhaft) kritisiert oder Ereignisse auf andere Handlungsmöglichkeiten hin diskutiert.

Während die bürokratische Arbeitssprache Objektivität und Rechtsbindung gewährleisten soll, können sich die Polizist:innen im informellen Sprechen – Über einem gemeinsam geteilten Normen- und Wertesystem versichern, das sich auf die arbeitsrelevanten Sozialbeziehungen untereinander bezieht. Diese Sprechweisen bilden einen wesentlichen Aspekt der Vergemeinschaftung der Polizist:innen (zur Vergemeinschaftung auf dem Polizeirevier vgl. Feest/Blankenburg 1972: 25ff.). So werden Grenzen von Handlungen der Beamte:innen durch andere aufgezeigt (im Sinne eines »so gehen wir hier nicht mit Personen um«), ohne dass ein:e Vorgesetzte:r aktiv werden muss. Damit sind derartige Gespräche auch Teil einer polizeilichen Sozialisierung in die subkulturellen Hand-

50 Die Körperverletzung im Amt ist nach §340 StGB ein sogenanntes unechtes Amtsdelikt, weil Körperverletzung *per se* bereits strafbar ist, die Strafandrohung sich für Amtsträger jedoch erhöht. Zugleich handelt es sich um ein Delikt, das im Hinblick auf die Gewalttätigkeit der Polizist:innen immer wieder diskutiert wird.

51 Ähnliches trifft auf das Vertexten polizeilicher Ereignisse zu.

lungsmuster der *cop culture*. Besonders häufig werden daher solche Gespräche am Anfang der Ausbildung sowie mit neuen Mitarbeiter:innen auf den Dienststellen geführt, um sie in die dienststellenspezifischen Praktiken einzuführen, die abseits eines organisationalen Zugriffs liegen.<sup>52</sup>

In der informellen Sprechweise ist es Polizist:innen allerdings auch möglich diskriminierende Äußerungen zu tätigen, die in der rechtsgebundenen Sprache nicht möglich wären. Dann wird ein Bus mit geflüchteten Personen, die abgeschoben werden sollen, kommentiert mit »Ja, wenn das Mittelmeer nicht seinen Job tut«, dann müsse man eben als Polizist:innen aktiv werden (FN-32086), Linke werden als »Gesindel« bezeichnet (FN-32056) oder es wird über Frauen in der Polizei gesprochen, die »zu klein und schwach« seien und »körperlich« sei das »mal nichts« (FN-32076). Innerhalb dieser Sprechweisen und durch den fehlenden kritischen Diskurs darüber<sup>53</sup> werden sprachlich auch die Grenzen des Sagbaren in der polizeilichen Subgruppe markiert und teilweise verschoben. Dadurch werden Feindbilder formuliert und gefestigt, die auch eine arbeitsspezifische Wirksamkeit entfalten. Dieser Sprachstil ist jedoch nur aufgrund des erwarteten Loyalitäts- und Verschwiegenheitsraums unter den Polizist:innen möglich (vgl. Schöne 2011: 133). Dies bedeutet, dass informell Gesprochenes nicht in den offiziellen Sprachraum, bspw. in eine Dienstbesprechung, getragen werden darf. Damit würden die Polizist:innen »gegen den Loyalitätskodex des Feldes verstößen« (ebd.: 202). Während das informelle Sprechen eher auf gleicher Ebene, sprich unter statusgleichen Kolleg:innen, möglich ist, wird in der hierarchischen Ordnung der Polizei von oben nach unten wie von unten nach oben nahezu ausschließlich formell kommuniziert. Die symbolischen Machtverhältnisse in der Polizei sind also durch bestimmte Sprachstile markiert, die den entsprechenden sozialen Status der Polizist:innen in der Institution markieren.

Ebenso wie die Uniform sind verschiedene Sprechweisen Teil des polizeilichen Habitus und damit auch in Praktiken der Gefülsarbeit eingebunden. Während in der bürokratischen Arbeitssprache die Objektivität der polizeilichen Maßnahmen und so auch eine Entemotionalisierung der Polizist:innen und ihrer Handlungen sprachlich hergestellt wird, ermöglichen informelle Sprechweisen den Polizist:innen Aussagen abseits des polizeilich normierten Sprechens zu tätigen. Gerade das Changieren zwischen beiden Sprechweisen wird auch für Gespräche mit den Bürger:innen relevant.

## Gesprochene Bürgernähe und Staatsdistanz

Im Sprechen beziehen Polizist:innen ihre Autorität und Legitimität nicht nur aus ihren Insignien, die ihre Sprechposition stützen, sondern auch aus der bürokratischen Sprache selbst, die auf die jeweiligen Positionen der kommunizierenden Akteuren im sozia-

52 Siehe hierzu die Unterteilung von Behr von offizieller institutioneller Polizeikultur sowie der subkulturellen *cop culture*, um die es hier geht. Die *cop culture* bildet die »gelebte Kultur der handarbeitenden Polizisten«, während die Polizeikultur »eine vorgestellte Gesamtidee der Organisation« bildet (vgl. Behr 2008: 24f.).

53 Sehr selten gibt es bei derartigen abwertenden Äußerungen Widerspruch der Kolleg:innen. Ein Nichteinverständnis mit dem Gesagten wird zumeist im Weggehen markiert, sofern diese Gespräche in einer Situation stattfinden, in der ein Weggehen möglich ist.

len Raum verweist. Oder kurz: Wenn Polizist:innen in *dieser* Art sprechen, dann spricht der Staat. Damit nehmen sie eine auf dem Markt der Sprachprodukte (vgl. Bourdieu 1991) erkannte und anerkannte herausgehobene Sprecher:innenposition ein. Dies findet auch dann statt, wenn die Polizist:innen durch zivile Kleidung nicht als solche erkennbar sind. Die Art und Weise des Sprechens als habitualisierte Praxis ist charakteristisch für die soziale Position, selbst wenn wesentliche Insignien wie die Uniform fehlen oder reduziert sind (indem z.B. nur der Dienstausweis gezeigt wird). Während die bürokratische Sprache die Distanz zwischen Polizei und Bürger:innen markiert und die Polizist:innen in ihrer Sprecher:innenposition eindeutig exponiert, stellt die unbürokratische Sprache eine wie auch immer strukturierte Nähe zwischen den Interagierenden her – eine Praxis, die von den Polizist:innen häufig bewusst gewählt wird, wie bereits am ersten Tag meiner Forschung deutlich wurde.

Es ist Montag, es ist 11 Uhr und mein erster Tag in Berlin. Ich sitze bei zwei Polizeibeamten im Funkwagen und wir sind auf dem Weg zu einem Verkehrsunfall. Der wortkarge Manfred blickt schweigend aus dem Fenster, während der gut gelaunte Peter, der von allen nur Patze genannt wird, über die »*Klientel*« im Bezirk plaudert. »*Immer die gleichen Klopsköppé*«, sagt er und steuert den Wagen durch die überfüllten Straßen in Berlin. Sein Umgangston ist rau, seine Stimme laut. Doch nicht nur die Stimme selbst, auch seine Gesten sind ausladend und expressiv. Er ist bereits seit mehr als 25 Jahren bei der Polizei, erst in Kreuzberg, jetzt hier. Er ist Polizist aus Leidenschaft und hat in seinem ganzen Leben nur eine Bewerbung geschrieben: die zur Polizei. Das wollte er schon immer. Auch weil man damals in der Ausbildung mehr Geld bekommen habe als in anderen Berufen. 1400 Mark seien es gewesen. Im ersten Lehrjahr. Und das, während andere für 350 Mark hätten arbeiten müssen. Anfangs wollte er zur Bereitschaftspolizei – »*Einsatzhundertschaft, bist ein junger Kerl, machste! Machste viel Sport, is ja genau dein Ding*«, habe er gesagt. Geschickt wurde er dann allerdings zur Streifenpolizei. Das habe man sich nicht aussuchen können: »*Das ist eine Entscheidung von der Führung, also von der Personalstelle. Die haben halt nen Personalschlüssel, wie viele Leute sie wo hinsticken müssen. Weil sie halt gewisse Soll- und Ist-Zahlen haben, also eine Soll-Stärke – und die müssen sie nach Möglichkeit irgendwie versuchen zu erreichen*« (FN-32067). Also sei er nach Kreuzberg gekommen. Als er anfing auf dem Abschnitt, habe er sich beweisen müssen gegenüber den »*ganzen alten Abschnittshasen*« (ebd.) – heute ist er selbst einer. Wenn er über seine Arbeit spricht, spricht er von seinem Bezirk, seinen arabischen Familien im Viertel und seinen Jugendlichen, die seinen Arbeitsalltag bestimmen. Nicht selten schwelgt er in Erinnerungen. Ein ganz anderes Kreuzberg sei es damals gewesen: Häuserkämpfe, die linke Szene, türkische Unternehmen, türkische Dönerläden, Gemüseläden, eben »*Multikulti und schon immer ein bisschen verrückter als andere Bezirke*«. Es sei jedoch für ihn ein bisschen zu hip geworden und vor allem voller Jurastudenten, die »*anscheinend immer der Meinung sind, sie müssen der Polizei ihren Job erklären*« (ebd.). Ein Eskalationsfaktor, wie er meint. Wir kommen nur langsam voran auf der dicht befahrenen Straße, aber ein Verkehrsunfall ist auch kein dringender Einsatz.<sup>54</sup> Peter und Manfred haben Zeit mir ihren Bereich zu zeigen. Die Straßen sind

<sup>54</sup> Bei einem Verkehrsunfall oder abkürzt VU handelt es sich in der Konsequenz meist um einen kleineren Blechschaden an einem oder mehreren Autos. Das heißt in den meisten Fällen geht es hier um zivilrechtliche Ansprüche und keine Straftaten, die genuiner Arbeitsgegenstand der Polizei

voll und immer wieder parken Personen in zweiter Reihe, um kurze Besorgungen in den Geschäften am Rande der Straße zu machen – und geben damit auch immer wieder den beiden Polizisten Grund, die Personen darauf anzusprechen. Große Gesten, eine laute Stimme und das dominante Berliner »Icke« sind bezeichnend für den Umgang von Peter mit den Bürger:innen. Absichtlich, wie er sagt.

*»Wenn du in Zehlendorf so sprichst wie hier, dann verstehen die dich nicht. Genauso in Neukölln. Wenn du da Hochdeutsch sprichst, denken die, du willst dich über die stellen und bist arrogant. Deswegen spricht man mit denen so, dass sie es verstehen«*

Deshalb spricht er die Bürger:innen unterschiedlich an, je nachdem woher er vermutet, dass die Personen kommen. Während er vor wenigen Minuten einen in zweiter Reihe parkenden Mann in Jogginghose anpöbelt *»Was soll denn der Mist? Park hier nicht, mach dich ab, Junge! Das ist ja wie im Irrenhaus«*, wechselt er kurz darauf bei der ebenfalls zweiten Reihe parkenden aber wohlhabend aussehenden Frau mittleren Alters zu einem klaren Hochdeutsch: *»Hallo, Sie dürfen hier nicht parken. Bitte fahren Sie weiter«* (FN-32067). Dafür steigt er nicht extra aus. Ein Zuruf aus dem Fenster des Funkwagens genügt, um die Personen zum Handeln zu bringen. Gefolgt von einem Kopfschütteln der Beamten nach jeder Ermahnung. Einen Strafzettel<sup>55</sup> bekommt heute jedoch keiner (FN-32067).

Für Peter ist diese Anpassung seines Sprachstils arbeitspraktisch und »bürgernah« – er spricht die Personen in der Weise an, wie er glaubt, dass es ihren gesellschaftlichen Sprachkonventionen entspricht. Sich und seine Anweisungen verständlich zu machen heißt für ihn damit auch zwischen formeller und informeller Sprache zu wechseln. Dabei folgt er einer klassentheoretischen Einteilung: Personen, die er als gesellschaftlich gehobener einstuft, werden mit einem formellen »Sie« angesprochen und das polizeiliche Anliegen wird sogar als Bitte formuliert. Personen in einem proletarischen Kleidungsstil spricht er flapsiger, mit weniger Distanz und vor allem informell an. Diese professionelle Distanzlosigkeit ist dabei nicht als eine grundlegende Geringschätzung gegenüber Letzteren misszuverstehen, sondern vielmehr Teil eines in Szene gesetzten Näheverhältnisses, dass Peter zu seiner Arbeit und den Personen im Stadtteil einnimmt. Während er bei der Frau vermutete, dass diese durch die Gegend nur durchfahre oder eventuell kurz etwas zu erledigen habe, aber keine Bewohnerin des Stadtteils sei(n könne), geht er bei dem Mann davon aus, dass dieser, nicht zuletzt weil er ihn als türkischstämmig verortet, ein Bewohner des Stadtteils sei. Damit versteht er ihn als einen *seiner* Bürger:innen und stellt dieses Näheverhältnis durch einen veränderten Habitus, die Expressivität seiner

---

sind. Aus diesem Grund sind Einsätze zu einem VU verhältnismäßig unbeliebt, wenngleich sie einen Großteil der täglichen Arbeit ausmachen. 2016 wurde die Berliner Polizei alle vier Minuten zu einem Verkehrsunfall gerufen. Insgesamt gab es 141.155 Verkehrsunfälle, bei denen die Polizei angefordert wurde. Eine Erfassung in der jährlichen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt aufgrund ihrer mangelnden Relevanz für die Strafverfolgung allerdings nicht (vgl. Polizei Berlin 2016).

55 Das sogenannte Knöllchen ahndet Verkehrsordnungswidrigkeiten und beinhaltet ein Bußgeld. Die Verantwortlichkeit für die BOWi (Berliner Ordnungswidrigkeiten) teilt sich die Polizei Berlin mit den Ordnungsämtern. Während Letztere für den ruhenden Verkehr verantwortlich sind, bearbeiten die Polizist:innen alles was den fließenden Verkehr beeinträchtigen könnte.

Gesten wie auch eine veränderte Sprachweise performativ dar.<sup>56</sup> In der veränderten Art und Weise der Ansprache schreibt er Bürger:innen aber nicht nur verschiedene soziale Positionen zu, sondern manifestiert diese Positionen gleichzeitig. Denn Peter spricht aus einer gehobenen, gesellschaftlichen Position heraus: eben als Polizist und damit als Teil des Staates.

Auf Basis einer präventiven Sicherheitspolitik finden seit Ende der 1980er Jahre vermehrt Diskussionen über eine polizeiliche Entwicklung hin zu einer sogenannten bürgernahen Polizei statt, die Polizist:innen als Dienstleister:innen und Bürger:innen als Kund:innen versteht. Diese Ansätze fanden in den 1990er Jahren in Deutschland schließlich ihre Umsetzung in unterschiedlichsten *community-policing*-Konzepten.<sup>57</sup> Diese Idee der bürgernahen Polizei beinhaltet dabei auch den Anspruch sprachlich »nah am Bürger« zu sein, wie ihn Peter formuliert (zu weiteren Entwicklungen vgl. Scheffer et al. 2017). Auch für ihn ist die Veränderung seiner Ansprache Teil einer Bemühung um bürgernahe Kommunikation, damit die Personen nicht denken »du willst dich über die stellen und bist arrogant. Deswegen spricht man mit denen so, dass sie es verstehen«. Die sprachliche Anpassung an die Bürger:innen kann dabei funktional geschehen (nicht selten zur Arbeitserleichterung) und vor allem von einem Sprecher:innenort aus, der diese Anpassung überhaupt ermöglicht. Bourdieu nennt diese Praktiken »Strategien der Herablassung« (Bourdieu 1991: 74) und charakterisiert sie als Strategien, die »Profit aus dem objektiven Machtverhältnis zwischen Sprachen« schlagen.

»Möglich ist dergleichen immer dann, wenn die objektive Distanz zwischen den beteiligten Personen [...] hinreichend bekannt und anerkannt ist« (Bourdieu 1991: 75).

Diese Anpassung ist nur erfolgreich, wenn sie die objektiven sozialen Hierarchien ignoriert und so tut *als ob* man sich auf einer (sozialen) Ebene befinden würde und scheinbar *auf Augenhöhe* miteinander spräche, zugleich aber alle Beteiligten um die existierende objektive Distanz wissen und diese auch nicht in Frage stellen. In diesem Fall mehrt sich das symbolische Kapital der Sprecher:innen, weil sie sich ›herablassen‹ mit den ›normalen‹ Bürger:innen in ›normaler‹ Sprache zu sprechen – trotz ihrer gehobenen Position.<sup>58</sup> So beschreibt auch Gregor die Fähigkeit zur sprachlichen Anpassung an »die Klientel« als ein Merkmal eines guten Polizisten:

»Manchmal fehlt dann auch ein bisschen auch das kompliziertere, komplexe Denken. Da formulier ich mit Absicht, aber ohne jemanden vorzuführen, natürlich auch meinen Sachverhalt und was ich möchte, natürlich auch einfacher. Und versuche vor allem das, was sozusagen an Gesetzesbuchstaben abstrakt dasteht, wofür ich studiert habe, denen das auf laienhafte Art

56 Diese Art des sprachlichen Paternalismus lässt sich häufiger bei Polizist:innen mit einem Selbstverständnis als sogenannte Street Cops (vgl. Behr 2008) finden, die ihr berufliches Selbstbild aus der strengen, väterlichen Fürsorge für *ihre* Klientel schöpfen.

57 Eine Entwicklung daraus bilden die sogenannten Kontaktbereichsbeamte:innen (KoB), die als Ansprechpartner:innen für Bürger:innen fungieren und ihre Bereich auch zu Fuß durchstreifen, um so im steten Kontakt mit den Bewohner:innen des Stadtteils zu sein.

58 Bourdieu analysiert dies sehr eindrücklich an einem Beispiel einer Gemeinde in Frankreich, bei der der Bürgermeister sich auf einer anderen Sprache als dem offiziellen Französisch an das Publikum wendet (vgl. Bourdieu 1991: 74ff.).

*und Weise zu vermitteln. Also dass es wirklich jeder versteht. [...] Alles mach ich sozusagen so, dass es sowohl den Buchstaben des Gesetzes entspricht, als auch von denen verstanden wird« (Gregor, Berlin, INT-32032).*

Neben der offensichtlichen Schwierigkeit, komplexe Gesetzestexte vollumfänglich richtig und in einfacherer Sprache verständlich zu übersetzen, liegt hier noch ein anderes, zunächst weniger offensichtliches Problem. Denn die durch die veränderte Sprechweise versuchte Herstellung von Bürgernähe funktioniert nur dann, wenn tatsächlichen allen Beteiligten einer Kommunikation das (wechselnde) Setting inklusive seiner (wechselnden) impliziten Kommunikationsregeln bewusst ist. Während eines Einsatzes wegen eines Verkehrsunfalls wurde jedoch deutlich, dass das häufig nicht der Fall ist und das hierarchisch strukturierte Machtverhältnis, das gegenüber der Polizei besteht, durch diese bürgernahe Ansprache teilweise invisibilisiert wird.

Als wir am Unfallort ankommen, stehen am Straßenrand bereits zwei Autos hintereinander. Darum verteilt die beteiligten Personen, die sich zu unterhalten scheinen. Es ist eine junge Familie mit zwei Kindern sowie zwei Männer mittleren Alters. Heute bin ich mit Oliver, einem jungen Polizeibeamten von 27 Jahren, und Vanessa, einer Polizeibeamtin Anfang 20, die erst seit kurzem auf der Dienststelle angefangen hat, unterwegs. Es ist ein sonniger Vormittag und entsprechend gut gelaunt sind die beiden Beamt:innen, als wir den Unfallort erreichen. Oliver steigt aus dem Funkwagen aus und geht auf die Personengruppe zu: »Na was ist denn hier passiert?« Sofort reagiert der Familienvater und ergreift das Wort. Er sei aus der Nebenstraße gekommen und von oben – er zeigt auf die Straße – sei dann das andere Auto gekommen. Die Vorfahrt habe es ihm genommen und »sei halt reingefahren«. Oliver wendet sich nun an die Umstehenden und fragt, ob »noch jemand der Beteiligten etwas hinzufügen möchte?« Niemand jedoch reagiert und sagt etwas. Nun gehen Oliver und Vanessa zu den Erwachsenen und lassen sich deren Ausweise geben. Dann begutachten sie das Auto und suchen nach eventuellen Schäden. »Ein lila Auto!« ruft plötzlich die kleine zweijährige Tochter der Familie und unterbricht damit die Situation, als ein lilafarbenes Auto an dem Geschehen vorbeifährt. Sie ist entzückt. »Ei, ein lila Auto. Das hast du noch nicht gesehen«, freut sich die Mutter gemeinsam mit der Kleinen und lacht herzlich. Währenddessen haben Oliver und Vanessa ihren Rundgang beendet. Viel kaputt sei nicht. Ein kleiner Kratzer. Das war's. Wieder zurück im Streifenwagen beugen sie sich nun über ihre Formulare. Der Unfall muss nun »aufgenommen« werden. Dazu schreibt Vanessa vorgefertigte Zettel mit der sogenannten Vorgangsnr., welche die Personen für die Versicherung benötigen. Sie geht hinaus und übergibt den Personen die Zettel mit der Anweisung jeweils ihre Daten aufzuschreiben und die Zettel anschließend einander auszutauschen. Als sie wieder im Auto sitzt, blättert sie gemeinsam mit Oliver im Bußgeldkatalog und sucht die Bezeichnung des genauen Ordnungswidrigkeitsbestands. »Oh, 120 Euro und zwei Punkte«, ruft Vanessa erstaunt aus, als sie den entsprechenden Paragraphen gefunden hat (FN-32089).

Für mich in dem Moment nicht sichtbar, haben die Polizist:innen während des Gesprächs mit den Unfallbeteiligten sofort eine rechtliche Einordnung der Situation vorgenommen und sie gedanklich *bezeichnet*. Während das Gespräch auch für mich den Ein-

druck einer zwar beruflich bedingten, aber dennoch informellen Kommunikation erweckte, nahmen die Polizist:innen das Gesagte als offizielle Aussagen zum Geschehen auf. Bereits mit der Frage des Beamten: »Na, was ist denn hier passiert?« hat eine offizielle Befragung stattgefunden. Alle Auskünfte, die innerhalb dieser vermeintlich freundlichen und informellen Situation getätigt wurden, sind bereits (rechtlich relevante) Aussagen. Da der Mann auf die Frage des Polizisten, ob noch jemand etwas hinzufügen möchte, nicht seine eigene Version des Geschehen erklärte und der Beschreibung des Familienvaters damit nicht widersprach, hat er aus Sicht der Polizist:innen seine Handlung als unrechtmäßig eingestanden. Als Resultat darauf notieren die Polizist:innen ihm nicht nur ein Bußgeld, sondern formulieren darüber hinaus auch einen Straftatbestand. Denn das »Vorfahrtnehmen« und dabei »jemanden schneiden« ist ein sogenannter Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr,<sup>59</sup> ein Straftatbestand, und wird daher mit einer hohen Ordnungsstrafe und einem Strafverfahren geahndet.

Trotz Uniform eröffnet die informelle Ansprache der Polizist:innen auch ein informelles Gespräch (nur scheinbar auf Augenhöhe), auf das die Unfallbeteiligten sofort eingehen. Zugleich aber sind die Beamt:innen staatliche Vertreter:innen vor Ort und qua Amt verpflichtet, alle (auch informell) getroffenen Aussagen als ›Informationen‹ zum ›Sachverhalt‹ zu bewerten. Es scheint den Personen gerade nicht klar, dass ihre Antworten und ihre Nichtantworten als Aussagen bzw. Nichtaussagen in einem bürokratisch-rechtlichen Rahmen behandelt werden. Aus ihrer Perspektive fand durch die informelle Ansprache der Polizist:innen eine Veränderung des Kommunikationssettings statt, bei dem andere Regeln als in einer offiziellen Befragung gelten. Wirksam werden in diesen informellen Settings bspw. Höflichkeitsregeln, wodurch der Mann zum Unfallhergang möglicherweise auch deshalb schweigt, damit er sich gegenüber dem anderen Mann nicht despektierlich verhält (zu Höflichkeit vgl. Watts/Ide/Ehlich 2019). In diesem anders gerahmten Setting ist es für die einzelnen Personen nicht handlungsleitend, die eigenen rechtlichen Interessen vor dem Staat zu vertreten, sondern vielmehr eine soziale Kommunikation zu führen.

Für die Polizist:innen bilden Sprechwechsel zwischen formeller und informeller Sprache die Möglichkeit (arbeitspraktisch orientiert) zwischen Nähe und Distanz zu den Bürger:innen zu changieren, um z.B. deeskalativ auf die Personen einzuwirken. Der Rückzug auf eine formelle Sprache kann daher auch Teil eines Distanznehmens zum Geschehen und einer Rückversicherung der eigenen Position als Staat sein, um sich nicht zu involvieren. So werden Diskussionen mit Demonstrant:innen in Polizeiketten nicht selten durch die stete Wiederholung bürokratischer Formulierungen beendet, um nicht »rumdiskutieren« zu müssen; dann hieße es »professionell bleiben« (Thorsten, Frankfurt, INT-32043). In diesen Fällen berufen sich die Polizist:innen auf die bürokratische

---

59 Dieser Straftatbestand wird im §315b des deutschen Strafgesetzbuchs beschrieben und wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Diese Straffestlegung erfolgt vor Gericht bzw. ob es zu einem Verfahren kommt, entscheidet die Staatsanwaltschaft. Die Ordnungsstrafe von 120 Euro ist eine separate Strafe und wird von den Beamt:innen vor Ort ausgestellt. In diesem Fall ist unklar, ob die Situation tatsächlich später vor Gericht verhandelt wurde. Den Beamt:innen obliegt nur eine Ersteinschätzung der Situation, nicht aber ein endgültiges Urteil. In jedem Fall hat der Mann erstmal einen Brief der Polizeibehörde bekommen, in dem er zu einer Aussage diesbezüglich vorgeladen wurde.

Sprache, die sie als sprechender Staat exponiert und wiederholen ihren polizeilichen Auftrag für die Bürger:innen: »Hier ist gesperrt. Da können Sie nicht durch« (GI-32035). In der passiven Formulierung (»hier ist gesperrt« statt »Ich sperre diese Strecke«) binden sie sich sprachlich an die blaue Masse zurück und markieren die Verantwortlichkeit für die Situation in der Organisation, weg vom Privaten der einzelnen Beamt:in.<sup>60</sup> So performen sie auch sprachlich eine bürokratische Unpersönlichkeit, die sie als sprechender Staat exponiert.

Ein weiterer Grund für sprachliche Wechsel ist eng mit dem Gefühl der Sicherheit in der eigenen Position als Polizist:innen verknüpft. So sind sich Polizist:innen im Alltag und während ihrer Maßnahmen nicht immer sicher, ob sie eine Situation richtig bezeichnen und ihre »Maßnahmen« entsprechend angemessen sind. In diesen Unsicherheitssituationen ziehen sich die Beamt:innen ebenfalls auf die Sprache der Bürokratie zurück, die ihnen die Macht und Autorität sichert und damit auch ihre Handlungen legitimiert. Dann werden Maßnahmen für die Bürger:innen eben nicht »bürgernah« erklärt und kommuniziert, sondern Gespräche durch bürokratische Kurzformulierungen beendet, um so einer Diskussion über die Rechtmäßigkeit dieser »Maßnahmen« keinen Raum zu geben.

Im Changieren zwischen verschiedenen Sprechweisen loten die Polizist:innen Nähe und Distanz zu den Bürger:innen und den Situationen selbst aus. Während bei einigen Situationen eine sprachliche Nähe sinnvoll erscheint und den Polizist:innen ein *So-Tun-Als-Ob* sie involviert sind erleichtert, ermöglicht es die bürokratische Sprache den Polizist:innen die Distanzhafigkeit zum Geschehen auch nach außen sichtbar (und hörbar) darzustellen. Die Entscheidung über das kommunikative Setting einer Situation und damit einhergehend auch über den Grad an Formalität im Gespräch liegt allerdings wesentlich bei den Polizist:innen. Auf informelle Ansprachen von Bürger:innen durch bspw. Duzen reagieren sie eher mit Unmut. Aus ihrer Perspektive obliegt ihnen die Deutungshoheit und Strukturierung sozialer Situationen, was sich auch auf die Nähe-Distanz-Strukturierung von Gesprächen bezieht. Doch in der Verwendung bürokratischer Sprache exponieren Polizist:innen sich nicht nur als sprechender Staat, wodurch sie eine maximale Distanz zu den Bürger:innen bilden, vielmehr verschärfen diese Sprechweisen Situationen und stellen damit eine sprachliche Objektivität her, die ihre Handlungen (auch sprachlich) als legitim bekundet. Die Verwendung bürokratischer Sprechweisen kann so als Teil eines *doing Staatsgewalt* und damit zugleich als Habitusarbeit verstanden werden, in der eine objektive, entemotionalisierte Positionierung als Polizist:in hergestellt wird.

---

<sup>60</sup> Was *de facto* natürlich stimmt. Die Polizist:innen in Polizeiketten befolgen in den meisten Fällen lediglich die Anweisung, eine Kette stellen zu müssen. Nicht selten erfahren sie nicht mal den genauen Grund dafür.

## Ohne Emotionen schreiben

- Stephanie Schmidt: »Kommen in den Texten Emotionen vor?«<sup>61</sup>
- Maurice: »Emotionen nicht – eher Beschreibungen, Verhaltensbeschreibungen, würd ich sagen. Wie hat sich ein Beschuldigter verhalten vor Ort? Aggressiv, ruhig, weinend, einsichtig, nicht einsichtig...«
- Stephanie Schmidt: »Aber sowas wie wütend oder nicht wütend kommt nicht vor?«
- Maurice: »Na, wenn der Beschuldigte wütend war, kommt das durchaus vor. Ob ich selber wütend war, hat in der Strafanzeige nichts zu suchen.« (INT-32026)

Die Komplexität und Vielschichtigkeit sozialen Alltagslebens muss, wenn es durch die Polizei und gegebenenfalls anschließend durch das Rechtssystem bearbeitbar werden soll, in eine möglichst behördenübergreifende, eindeutige Schriftsprache übersetzt werden. Dabei stehen die Polizist:innen vor der Herausforderung, soziale Situationen schriftlich so zu beschreiben, dass sie den (strafrechtlichen) Kern der Situationen identifizieren, diesen als einen rechtlich relevanten »Sachverhalt« benennen und dann ausschließlich die Informationen beifügen, die zur weiteren Bearbeitung des Ereignisses nötig sind. In diesem Übersetzungsprozess wird aus einer komplexen Situation ein »Fall« und aus vielschichtigen Ereignissen spezifische »Informationen«, die sich am identifizierten Kern der Situation, dem »Sachverhalt«, orientieren. Durch die Einfügung der dynamischen sozialen Realität in vorgegebene Kategorien wird polizeiliches Material erzeugt (vgl. Knopp 2020), das durch die Transformation des Vergänglichen ins Beständige – im Idealfall ein Dokument oder Formular – bürokratische Anschlussfähigkeit gewährleisten soll (vgl. Jacobsen 2005).

Doch auch der Umgang mit Formularen, das Schreiben und Formulieren von Berichten oder das Ausfüllen der digitalen Vordrucke der polizeilichen Sachbearbeitungssoftware POLIKS ist Teil von Deutungs- und Produktionsprozessen, in denen das als objektiv postulierte Wissen sozial hergestellt wird. Polizeiliche Arbeit ist so immer auch als Interpretations- und Konstruktionsleistung zu verstehen (vgl. ebd.: 65; vgl. Schmidt 2019). Astrid Jacobsen vergleicht die polizeilichen Formen der Wissensbearbeitung mit der ethnografischen Erhebung und Dokumentation empirischen Datenmaterials:

»Alltagsgeschehen wie auch die eigenen Maßnahmen sind Gegenstand systematischer Beobachtungen, Befragungen, Beschreibungen und Analysen. In dieser Hinsicht weist die Polizeiarbeit Elemente ethnographischer Wissenschaftspraxis auf. [...] Sie verfassen Protokolle in Form von Formularen und Berichten, in denen sie das gesammelte Datenmaterial verschriftlichen. Das protokolierte Material wird anschließend ausgewertet: Es wird selektiert, kategorisiert und klassifiziert. Es wird in neuen Berichten verfasst und in verschiedene Zusammenhänge gestellt. Mit anderen Worten:

61 Gemeint sind hier alle möglichen schriftlichen Arbeiten, die Polizist:innen in ihrem Alltag anfertigen. Das auf die Frage folgende Gespräch dreht sich allerdings vorwiegend um Einsatzberichte.

Polizeiliches Material wird erzeugt und bearbeitet, gerade so als seien ethnographische Forscherinnen am Werk» (Jacobsen 2005: 65).

Auch Clifford Geertz weist darauf hin, dass durchaus Ähnlichkeiten zwischen anthropologischen Wissenschaftler:innen und den Feldteilnehmer:innen im Hinblick auf die geleistete Interpretations- und Dokumentationsarbeit bestehen, da auch letztere »alles, was sie tun, deutend tun« (ebd.; vgl. Geertz 1983: 20ff.; Schmidt 2019). Dabei gilt es allerdings einen fundamentalen Unterschied zu beachten: Im Gegensatz zur ethnografischen Datenerhebung dient die Erhebung und Dokumentation von Material in der Polizei nicht dazu, die Alltagswelten von Akteuren zu verstehen, sondern vielmehr der »beweissichereren Aufnahme« (FN-32079) von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, um das Geschehene für die Judikative aufzubereiten und eine entsprechende gerichtliche Würdigung der Tat zu erreichen. Obwohl dieses Vorgehen im Grunde wertbefreit, interesselos und unpersönlich durchgeführt werden und eine abschließende Beurteilung der Situation erst vor Gericht geschehen soll, liegt es im Interesse der Polizist:innen, ein Ergebnis zu erhalten. Gerade weil die postulierten Produkte polizeilichen Arbeitens (Sicherheit oder Ordnung) diffus und schwer fassbar sind und es im Alltag häufig unklar scheint, wie Polizist:innen nun Sicherheit oder Ordnung herstellen, richtet sich ihr Fokus zur Evaluation ihrer Tätigkeiten unter anderem auf Personen, die von ihren Maßnahmen betroffen sind. So werden nicht Handlungen durch die Polizei bearbeitet, sondern vielmehr Personen. Die Verurteilung einer Person wird so nicht nur als eine Art Arbeitsnachweis bzw. Erfolgsnachweis ihrer Arbeit verstanden, sondern ist für die Polizist:innen prägend für das Verständnis von der Sinnhaftigkeit ihrer Arbeit und der Effektivität ihrer Handlungen.

Das führt u.a. dazu, dass Dinge in einer bestimmten Art und Weise geschrieben werden, um eine Verurteilung wahrscheinlicher zu machen und daher der eigenen Arbeit auch nachhaltig Sinn zu verleihen. Man müsse Dinge dann »*ein bisschen schön schreiben*« (FN-32067) oder sie formulieren, »*sodass klar wird, welchen Unterton das Ganze habe*« (FN-32083). Das können sie jedoch nicht beliebig tun. Die bürokratische Institution Polizei und mit ihr auch die ebenfalls im Gewaltregime verankerten Institutionen, wie Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Ordnungsämter, haben bestimmte formalisierte Sprech- und Schreibweisen etabliert, die die Art und Weise des Schreibens normieren. Die derart ausgeübte »epistemologische Schriftmacht« (Oldörp 2009: 410, in Bezug auf Foucault 1994) leitet nicht nur an, *was* geschrieben wird, sondern auch *wie* es geschrieben werden muss. Durch diese Vertextungspraxis wird die »Welt in einen lesbaren Text verwandelt«, in der »die Performativität des Sprechens damit zu etwas Zeichenhaftem, Repräsentationalem transformiert, eben ver-textet [wird]« (Oldörp 2009: 414), und damit zugleich auch Faktizität herstellt. Doch nicht nur das Sprechen, sondern auch die Performativität des Handelns und die Komplexität einer Interaktion wird vertextet. Diese vorgegebene Schreibweise dient damit der Herstellung eines objektiven, unpersönlichen Schreibstils und ist Teil einer institutionellen Invisibilisierung der Emotionalität von Polizist:innen (vgl. Hochschild 1990: 66ff.). So wundert es wenig, dass emotionale Ausdrücke in diesen Berichten nur dann verwendet werden, wenn sie das Gefühlsleben der anderen, bspw. der Betroffenen, Zeug:innen oder der Täter:innen, betreffen, während die Emotionen der Polizist:innen im Einsatz nicht verschriftlicht

werden. Diese hätten »*in der Strafanzeige nichts zu suchen*« (Maurice, Berlin, INT-32026). Strafanzeigen, Formulare und Berichte sind damit auch Abstraktionen sozialer Interaktionen, die sozial hergestellt werden und im Kontext eines Staates als neutralem Ort verstanden werden müssen (vgl. Bourdieu 2017: 19ff.).

### **Polizeiarbeit als Schreibarbeit**

Dass Polizeiarbeit auch Schreibarbeit und damit die Produktion von Papier bedeutet,<sup>62</sup> lernen die Polizist:innen schnell, wenngleich dies den Wenigsten vor Beginn der Ausbildung klar war. So berichtet Simon, der mittlerweile seit fast 20 Jahren Polizeibeamter ist, von seiner anfänglichen Irritation und den Herausforderungen, die sich hinsichtlich der bürokratischen Aufgaben in der Polizei stellen:

»Ich hätte nicht gedacht vorher, dass wir so bürokratisch sind – und auch sein müssen. Dass wir Sachen zehn, zwölf und fünfzehnfach machen und abklären müssen. Und ich hätte nicht gedacht, dass es so schlimm ist oder schwerwiegend ist, dass man Menschen die Tat zu 200 % im Prinzip nachweisen muss. Die Unschuldsvermutung gilt und die soll auch gelten, die ist auch gut und ist was Richtiges – sie darf aber nicht ad absurdum geführt werden. Mittlerweile sind wir so ein bisschen an dem Punkt angekommen, wo man manchmal denkt: Was brauchen wir denn noch? Damit das so verurteilt wird oder so abgeurteilt wird, wie das auch stattgefunden hat?« (Simon, Berlin, INT-32028).

So ist auch erklärlich, dass die Aufnahme von Straftaten und das Schreiben von Anzeigen gerade dann zur Unlust bei den Beamten führt, wenn das Arbeitsergebnis unklar bleibt und die Aufwand-Ergebnis-Kalkulation (vgl. Behr 2008: 205) zu ihrem Nachteil ausfällt:

»Das ist ein großer Kritikpunkt, den ich habe, dass man selten leider erfährt, was am Ende [rauskommt]. Wie effektiv die Arbeit wirklich ist, das erfahre ich halt nur dann, wenn ich weiß, was am Ende dabei rumkommt. Und das kommt viel zu kurz. [...] Ich habe keinen Rücklauf, was mit einer Straftat am Ende passiert ist [...] dabei bemisst sich auch mein persönlicher Erfolg bei der Arbeit daran. Ich schreibe nur dann auch wirklich gern Straftaten, wenn ich weiß, es gibt eine Konsequenz oder es passiert irgendwas« (Maurice, Berlin, INT-32026).

Trotz oder gerade aufgrund seiner Bürokratisierung ist der polizeiliche Arbeitsalltag von einer eher skeptischen Haltung zum Schriftlichen geprägt: »the average policeman does not like to prepare reports no matter how short they are« (Parnas 1967, zit.n. Feest/Blankenburg 1972: 136). In einer »wesentlich schriftlich kommunizierenden, aber nicht sonderlich schriftaffinen Polizist:innenkultur« (Knopp 2020: 73) scheint es nachvollziehbar, dass vielen Polizist:innen ihre bürokratischen Arbeiten besonders dann als sinnlos erscheinen, wenn sie davon ausgehen, dass diese unnütz sind. Dann heißt

---

62 Wenngleich durch Digitalisierungs- und Mediatisierungsprozesse in der Polizei digitale Formulare und der digitale Zugriff auf Datenbanken mittlerweile Standard sind, ließ sich dennoch ein hohes Papieraufkommen im polizeilichen Alltag beobachten. So wurden viele digital eingegebene Formulare oder Berichte letztendlich ausgedruckt, um sie dann weiterzuversenden oder in Ordnern abzuheften. Zu den Mediatisierungsprozessen in der Polizei allgemein siehe Bidlo 2018.

es »man produziert Schriften für den Abfalleimer« (Maurice, Berlin, FN-32084) oder »für den Schredder« (Johann, Berlin, FN-32085). Die damit einhergehende Entwertung der eigenen polizeilichen Arbeit, die Unnützes – also Müll<sup>63</sup> – produziere, wird von den Polizist:innen immer wieder als ein Grund für Unmut in ihrem Arbeitsalltag angegeben. So erzählte mir ein Polizist aus einer anderen Dienststelle, dass es bei ihm regelmäßig zu Wut führe, wenn er sich »Mühe gibt: arbeitet, schreibt und einen Täter fasst« und er dann dieser Person nach kurzer Zeit wieder auf der Straße begegne. Immerhin sei es selten genug, dass man eine Tat einem bestimmten Täter zuordnen könne, denn im Regelfall »bekommt man die nicht« (FN-32088). Damit verweist er nicht nur auf eine fehlende Resonanz auf seine Arbeit, sondern er zeichnet auch eine klare Vorstellung von dem, was er unter erfolgreicher Arbeit versteht. Er sieht sie dann als erfolgreich an, wenn die tatverdächtige Person (zumindest zeitweise) der gesellschaftlichen Öffentlichkeit entzogen wird. Eine Betrachtungsweise, die auch Maurice teilt:

- Maurice: »Dann gabs noch ein[en Fall], da war ich noch Beamter auf Probe, da gabs eine Verfolgungsfahrt, eine frische. Da haben wir den Täter auch bekommen – und da, das war der erste Moment, wo ich sagte: Das kann nicht wahr sein! Weil der wurde halt festgenommen. Der hatte halt mehrere Autos demoliert, der ist vor der Polizei geflüchtet, der war unter Drogen gestanden, das Auto war geklaut, die Kennzeichen waren geklaut, und am Ende wurden bei dem noch Fingerabdrücke genommen, also ihm wurde Blut abgenommen – dann konnte er gehen! Das ist halt frustrierend. Das beißt sich mit meinem Rechtsempfinden. Das ist nicht gut.«
- Stephanie Schmidt: »Was hättest du am liebsten gemacht?«
- Maurice: »Zwei Wochen Arrest. Zwei Wochen erstmal ihn aus dem Verkehr ziehen. Einfach gleich eine Sofortbestrafung.« (INT-32026)

Eine Position, die verwundern mag, ist in der Gesetzgebung doch die *Handlung* oder ein *Verhalten* von Personen ausschlaggebend für polizeiliche Maßnahmen – nicht die Person selbst. Gleichzeitig sind es *Personen*, die (gesetzwidrig) handeln.<sup>64</sup> Deren Tat erscheint den Beamten:innen als Störung in der gesellschaftlichen Ordnung und, je nach Schwere des Vergehens, sogar als Durchbrechen dieser (vgl. Schmidt 2018). Weil die Polizei sich für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich sieht, erscheint es ihnen als Affront, wenn die Person nur wenig später wieder in dieser Ordnung sichtbar wird.

63 Aus der emischen Perspektive der Polizist:innen ist diese Zuordnung unhinterfragt. Für eine kulturtypologische Perspektive liegen in dieser Zuordnung tausende weitere Fragen verborgen. So ist das Nichtgenutzte nicht identisch mit dem Unnützen. Vielmehr ist das Bezeichnen von Gegenständen, Ideen oder Menschen als Müll oder Abfall eine von außen herangetragene (Un-)Wertkategorie. Etwas wird erst zu Müll erklärt und ist es nicht aus sich heraus. Diesen Transformationsprozessen wäre an anderer Stelle auch in der Polizei nachzuspüren. Zum Wegwerfen aus kulturtypologischer Perspektive siehe Windmüller 2004.

64 So formuliert auch Schöne, dass Polizist:innen »ihre Aufmerksamkeit nicht auf Taten, sondern auf Täter richten« (Schöne 2011: 235).

Dabei verbinden Polizist:innen Taten eng mit der Person, sodass die Irritation der Ordnung, ursprünglich von der Tat hervorgerufen, nun in unauflösbliche Verbindung mit der Person gebracht wird. Während die Tat durch polizeiliche Maßnahmen zumindest kurzzeitig gesühnt wurde – durch bspw. eine Geldstrafe – erscheint den Polizist:innen die Tat mit dem Wiedersehen und -erkennen der Person nur wenig später wieder als gegenwärtig und damit als ungesühnt, was in der Konsequenz die polizeiliche Arbeit in Frage stellt.

In Anzeigen, Bußgeldbescheiden oder internen Berichten können die Polizist:innen gegen diesen Umstand anschreiben und in der ›richtigen‹ Formulierung der Sätze Ordnung schaffen. Damit werden diese Vertextungen auch »Instrumente zur Aneignung des äußeren Raumes« (Cereau 1988: 245), die, durch die Ingangsetzung weiterer justizieller Handlungen, auf diesen zurück- und damit zugleich einwirken. Das Schreiben ist damit selbst als eine polizeiliche Praktik (im Sinne eines *policing*) zu verstehen, die nicht nur wirkmächtig ist, sondern auch eine maßgebliche Rolle in der Formalisierung und Versachlichung polizeilicher Handlungen einnimmt.

## **Formalisieren und Versachlichen**

»Ach wir fahren mal hin, gucken, für Steffi«, sagt Oliver und weiß noch nicht, dass ihn diese Entscheidung – getroffen zum Wohle der Ethnografin – nun die nächsten fünf Stunden beschäftigen wird. Es ist kurz nach halb vier am Nachmittag in Berlin und ich sitze gemeinsam mit Oliver und Marcel, zwei jungen Polizeibeamten Mitte 20, im Streifenwagen, als über Funk eine Verfolgungsfahrt gemeldet wird. »So ein Idiot. Versucht wirklich weg zu kommen«, kommentiert Marcel das Gehörte, während wir an der Ampel stehen und durch den Bereich fahren. Durch den Funk wird der aktuelle Standort des Flüchtenden durchgegeben: Er kommt uns entgegen. Marcel macht in Absprache mit Oliver das Blaulicht an und fährt in die angegebene Richtung. Nur wenig später meldet der Funk, dass das Fahrzeug gestellt wurde. »Ach wir fahren mal hin, gucken, für Steffi«.

Vor Ort stellt sich schnell heraus, dass »das Fahrzeug wurde gestellt« eine formalistische Beschreibung dafür war, dass ein Funkwagen von hinten in das Fahrzeug des Flüchtenden gefahren ist, um ihn zu stoppen. Das Auto des Flüchtenden selbst ist auf ein weiteres, parkendes Auto aufgefahren. »Ein Funkwagen defekt, ein Fahrzeug defekt und mehrere parkende Autos defekt«, heißt es über Funk. Da ein Streifenwagen und damit die Polizei selbst am Unfall beteiligt ist, ist nun eigentlich eine unabhängige Untersuchung der Unfallstelle nötig. Üblicherweise übernimmt dies der Verkehrsunfaldienst (VUD), eine Sonderdienststelle der Berliner Polizei, die auf die Aufnahme von Verkehrsunfällen spezialisiert ist. Die jedoch lehnen den Einsatz ab, was zu Unmut bei den Polizist:innen vor Ort führt. »Was? Sind die bescheuert?« will Marcel wissen. Oliver zuckt mit den Schultern und erklärt: »Es ist keiner verletzt.« Seit einer Änderung der Geschäftsanweisungen übernimmt der VUD die Aufnahme eines Unfalls nur noch dann, wenn es sich um einen Unfall mit Personenschaden handelt, also wenn sich jemand verletzt hat. So stehen die Polizist:innen vor Ort nun vor der Aufgabe die ›unabhängige Aufnahme des Unfalls‹ zu gewährleisten, da die beteiligten Beamt:innen sonst »etwas zu ihren Gunsten schreiben« könnten (FN-32079). Weil Oliver und Marcel das einzige Streifenteam sind, das zu einer anderen Dienststelle gehört, sind sie die unabhängigsten Personen vor Ort, die einen

Unfall aufnehmen könnten. Zwar sehen sich Oliver und Marcel angesichts der Komplexität des Unfalls nicht als ausreichend kompetent für diese Aufgabe an, sie haben jedoch keine andere Wahl.

So werden alle Dinge in unmittelbarer Nähe, im oder um das Auto, angesehen, angefasst, vermessen, gegebenenfalls fotografiert und in Dokumenten festgehalten. Die Vermessung der Unfallstelle gehört ebenso dazu wie die Durchsuchung des Autos des Flüchtenden, nach Dingen, die sich für den Unfall als relevant herausstellen könnten.<sup>65</sup> Alles, was sie finden, wird schriftlich festgehalten und später in POLIKS übertragen. Durch diese Vertextungspraktik transformieren sich alltägliche Gegenstände in ›Beweise‹, die beschrieben, klassifiziert und dokumentiert werden. So erschaffen die Polizist:innen einen »bürokratischen Repräsentanten« (Doering/Hirschauer 1997: 276) eines jeden Objektes, das sie für relevant erachteten (vgl. Jacobsen 2005). Die Formalisierung und Versachlichung von Situationen und Geschehenem ist damit auch ein Prozess der Sinngebung, in dem Objekte sinnhaft in eine Beziehung zu dem Geschehen gesetzt und damit als Beweise klassifiziert werden.<sup>66</sup>

Nach diesen Tätigkeiten muss der Unfallhergang möglichst akkurat in Formulare eingepasst und verschriftlicht werden. Dadurch werden weitere bürokratische Repräsentanten erzeugt, die durch Vertextung des Vergänglichen (und Vergangenen) eine bürokratische Anschlussfähigkeit gewährleisten sollen. Deshalb sitzen nun Oliver und Marcel gemeinsam mit dem anderen Streifenteam zusammen, um den Unfall und die Verfolgung zu rekonstruieren. Sie beginnen damit, dass sie sich einzeln an die freien Computer setzen und die verschiedenen Vorgänge<sup>67</sup> aufeinander aufteilen und darüber sprechen, was genau sie eigentlich schreiben sollen; ob es sich um eine Strafanzeige mit vier Tatvorwürfen oder um mehrere einzelne Strafanzeigen handelt. Weil es arbeitspraktisch »deutlich einfacher« ist, nur einen Vorgang mit mehreren Tatvorwürfen zu schreiben, entscheiden sie sich letztendlich dafür. Für die Rekonstruktion

- <sup>65</sup> Grundsätzlich unterscheidet man zwischen den sogenannten objektiven Spuren, d.h. alle »objektiven Veränderungen des Tatorts, welche durch die Tat verursacht wurden«, und subjektiven Spuren, also »Aussagen von Zeugen und Verdächtigen«. Alle diese Spuren werden gesammelt, verschriftlicht (bei Aussagen) und in Dokumenten festgehalten (Reichertz/Wilz 2016: 37).
- <sup>66</sup> Ist die Täterschaft einer Straftat unbekannt, wird an dieser Stelle von ›Spuren‹ gesprochen, die zu dem:der Täter:in führen (können). Innerhalb der Kriminalpolizei wird bei der Erhebung und Verdatung von Informationen und Objekten dann von »objektiven Spuren« (Tatspuren) gesprochen, denen das kriminalpolizeiliche Hauptinteresse gilt. Darüber hinaus klassifiziert die Kriminalpolizei u.a. in sogenannte Trugspuren, die sich zwar am Tatort befinden, jedoch mit der Tat selbst nicht in Verbindung stehen, fingierte Spuren (bewusst falsch gelegte Spuren) und Tarnspuren, zur Verdeckung der Tat etc. (vgl. Reichertz 1996). Eine derart detaillierte Ausbildung in der Spuren- und Beweissicherung weisen die hier handelnden Schutzpolizist:innen jedoch nicht auf.
- <sup>67</sup> Ein *Vorgang* ist ein Begriff aus der Verwaltungssprache. Mit der Eingabe von Informationen in das polizeiliche Datensystem (in Berlin: POLIKS) wird ein sogenannter *Vorgang* erstellt, der durch verschiedene Sachbearbeiter:innen weiter bearbeitet werden kann. Ein einzelnes Geschehen kann dabei verschiedene Vorgänge nach sich ziehen, so wird für jeden Straftatbestand und jede erfolgte Ordnungswidrigkeit ein jeweils einzelner Vorgang erstellt, der einzeln geprüft und durch Sachbearbeiter:innen bearbeitet werden muss. In einzelnen Fällen können auch verschiedene Taten innerhalb eines Vorgangs beschrieben werden, wann genau das möglich ist, führt immer wieder zu Diskussionen unter den Beamten:innen.

des gefahrenen Weges drückt sich das Streifenteam, das den Flüchtenden stoppte, die Stadtpläne der gefahrenen Straßen aus. Die Nachzeichnung des Weges jedoch gestaltet sich teilweise als schwierig, weil sie »ja nicht auf den Weg geachtet haben«. Sie seien eben »nur gefahren«. Darüber hinaus haben sie vergessen die Kamera im Inneren des Funkwagens anzuschalten, sodass sie sich vollständig auf ihre Erinnerung verlassen müssen (FN-32079).

Das polizeiinterne POLIKS, in das die Daten nun eingegeben werden müssen, ist sehr formell, ähnelt im Design Windows 98 und gibt den Polizist:innen verschiedene Begriffe und rechtliche Zuordnungen vor. Dabei ermöglicht das System, durch Eintragungen parallele Abfragen zu machen und persönliche Daten von Beschuldigten und/oder Zeug:innen automatisch in das Formular einzufügen. Die Erzählung über das Geschehene wird von den Polizist:innen dabei stets auf ihre Passung in die entsprechenden Kategorien des Formulars geprüft und entsprechend eingefügt, wodurch sie eine Übersetzerfunktion zwischen Erzählung und Formular einnehmen (vgl. Jacobsen 2005: 36). Während sie die Felder des digitalen Formulars ausfüllen, versichern sich die Polizist:innen immer wieder untereinander über den konkreten Vorgang. Was ist genau wann passiert? Wo waren Ampeln? Welche Vergehen gab es auf der Straße? Gab es Rotlichtvergehen? Wenn ja: Wo? Wann? So geht es die folgende Stunde weiter – immer wieder werden Formalia diskutiert und Bezeichnungen im Gespräch mit den anderen Polizist:innen überprüft (FN-32079).

In dieser Szene wird deutlich, dass die Produktion von Wissen in der Polizei nicht zuletzt Gemeinschaftsarbeit ist. Anders als es in Krimis inszeniert wird, ist ein Ermittlungsergebnis zumeist nicht der kreativen Einzelleistung einer:r Kommissar:in zu verdanken, sondern das Ergebnis kollektiver Entscheidungen der beteiligten Beamten:innen. Dabei müssen die Beamten:innen von ihren Entscheidungen nicht einmal überzeugt sein, vielmehr sie treffen diese u.a. weil sie von Kolleg:innen als richtig erachtet werden (ebd.). Besonders in uneindeutigen Situationen spielen dabei Aspekte der internen Machtkonstellationen und sozialer Dynamiken eine bedeutende Rolle. Dann wird u.a. das intern zugeschriebene Wissen von bestimmten Personen wichtig, denen in der Bearbeitung entsprechender Sachverhalte dann eine größere Rolle in der Deutung des Geschehenen zugeschrieben wird. Dieses intern zugeschriebene Expert:innenwissen ist eng an die sozialen Gruppenstrukturen auf der Dienststelle gebunden und verläuft nicht zwangsläufig entlang der organisationalen existierenden Hierarchien (vgl. Behr 2008: 47f.).

Die Bearbeitung von polizeirelevanten Ereignissen geschieht zwar aufgrund komplexer (auch sozial bedingter) Entscheidungen, nicht aber beliebig. Organisational entwickelte und u.a. durch die Ausbildung vermittelte Routinen in der Bearbeitung von Ereignissen, die in den polizeilichen Aufgabenbereich fallen, helfen bei einer systematischen Abarbeitung dieser. Auch Vordrucke, Formulare sowie die intern bei POLIKS formulierten Eingabehilfen sollen die Polizist:innen in ihren Schreibarbeiten und der Versachlichung sozialer Ereignisse unterstützen. Ähnlich wie bei der Annahme des Notrufes und der Einpassung des Sozialen in vorgegebene Kategorien, finden hier Verdichtungen sozialer Realitäten statt, durch die polizeilicher Sinn entsteht (vgl. Gilsian 1989). Am Beispiel eines sogenannten Einführungsbelegs, der von Polizist:innen ausgefüllt wird, um eine Person in die Gefangenensammelstelle bringen zu können, kann dies nachgezeich-

net werden. Dort werden unter anderem die persönlichen Daten der einzubringenden Person sowie der Grund für die Inhaftierung erfragt.

Bei dem Kästchen für Nationalität ist sich Peter unsicher und fragt bei dem Mann nochmal nach: »Aserbaidschan warst du, oder? Als Nationalität.« – »Ja, aber auch deutsch« antwortet dieser. Peter trägt Aserbaidschan ein. Es gibt nur ein Feld (FN-32083).

*Abbildung 6: Blick in den Schrank mit Formularen*



Das Formular, das Peter ausfüllt, enthält keine Option auf eine Mehrfachnationalität und die Zeile, auf der die Nationalität angegeben werden muss, ist zu kurz, um mehrere Länder anzugeben. Formalisierungs- und Versachlichungspraktiken sind daher nicht ohne die Einbeziehung einer Analyse ihrer Objekte zu verstehen. So kann das Formular aus der Perspektive der Affordanztheorie als ein Objekt mit eingeschriebenen Praxisaufforderungen und -beschränkungen betrachtet werden. Damit ist gemeint, dass Objekte (und Medien) aufgrund ihrer Struktur und Funktionsweise spezifische Umgangsweisen ermöglichen, während sie zugleich andere verunmöglichen. Diese Praxisaufforderungen (und -beschränkungen) bezeichnet der Psychologe James Gibson als »affordances« (dt. Affordanzen, vgl. Gibson 1986). Bareither macht diese Theorie für einen kulturanalytischen Zugang fruchtbar und erläutert das Konzept anhand eines Stuhls:

»Ein Stuhl, beispielsweise, zwingt uns nicht, uns auf ihn zu setzen, aber er ist zugleich auch kein völlig beliebiges Objekt. Vielmehr legt er uns nahe, uns in einer spezifischen Weise auf ihn zu setzen, oder: er affordiert eine spezifische Art des Sitzens« (Bareither 2019: 10).

Das Affordanzkonzept setzt so eine »wechselseitige Bezugnahme von Subjekt und Objekt« voraus, insofern die Affordanzen eines Gegenstandes »einerseits als objektiv zu bezeichnen [sind], da sie invariant sind – das heißt unabhängig von der Interpretation oder Einschätzung eines Akteurs existieren. Sie haben jedoch gleichzeitig subjektiven Charakter, da sie sich auf die Handlungsmöglichkeiten eines Akteurs beziehen« (Zillien 2008: 165). So ist es gerade die Wechselseitigkeit zwischen Objekt und Subjekt, die das Konzept anschlussfähig für eine praxistheoretische Analyse macht.<sup>68</sup> In diesem Sinne legt das Formular Peter nahe (*es affordiert*) eine Entscheidung hinsichtlich der Nationalität zu treffen und führt so letztendlich zu der Eintragung einer aserbaischanischen Nationalität, während die deutsche Nationalität nicht notiert wird.<sup>69</sup> Damit begrenzen Formulare durch ihre (teils sehr engen) Vorgaben das, was in sie eingepasst werden soll und in welcher Art und Weise es beschrieben wird.<sup>70</sup> Sie sind damit Teil einer organisationalen Kontrolle, die auf die Art und Weise, wie polizeiliche Handlungen beschrieben werden, wirkt.

## Invisibilisierungen

Ich befindet mich mit Manfred und Karsten gemeinsam auf der GeSa, der zentralen Gefangenensammelstelle in Berlin, und die beiden Polizist:innen sitzen an den Computern im Schrebraum und fertigen die notwendigen Formulare und Berichte an, die sie benötigen, um zwei des Diebstahls beschuldigte junge Männer der GeSa zu übergeben. Die beiden Polizist:innen haben mittlerweile Unmengen von Papier ausgedruckt: Formulare für die Einweisung, einen Bericht des Geschehenen, Kopien eines am gleichen Tag begangenen Diebstahls und die sogenannten Kurzvernehmungen, die immer dann zum Einsatz kommen, wenn die Polizist:innen mit nicht deutschsprachigen Personen zu

- 68 Dabei ist zu beachten, dass Praxisaufordernungen nicht ohne soziale und kulturelle Einbindungen existieren. Der Umgang mit Objekten muss auch zu einem gewissen Teil erlernt werden. Gerade bei neuen Technologien oder unbekannten Objekten, wie sie in der ethnologischen Feldforschung oder in Museen auftauchen können, sind die Affordanzen nicht immer eindeutig und führen teilweise zu einem Miss- oder Nichtverständen. Zillien unterscheidet daher zwischen »direkt wahrnehmbaren Affordanzen«, »versteckten Affordanzen« und »falsch wahrgenommenen Affordanzen«. Darüber hinaus lassen sich auch nicht intendierte Nutzungsweisen finden, so wie Geschirr bspw. auch geworfen werden kann, anstatt nur von ihm zu essen (vgl. Zillien 2008).
- 69 Darüber hinaus ist natürlich zu fragen, wieso sich Peter in diesem Fall für die Fixierung der Fremdheit entscheidet, statt auf die deutsche Staatsbürgerschaft zu verweisen. In diesem Fall hat er selbst dazu keine Aussage getroffen, einen Analyseansatz bezüglich der engen Verbindung von Fremdheit und Kriminalität bietet allerdings das Kapitel »Eine kleine Geschichte von Ordnung und Polizei«.
- 70 Hieran anknüpfend stellt sich auch die Frage, welche Rolle die Bürokratie und vor allem die Formulare durch ihre Objekthaftigkeit im Hinblick auf die (Re-)Produktion von Ungleichheiten und Diskriminierungen zukommt.

tun haben. Diese Kurzvernehmungen sind einseitige Formulare, in denen durch Ankreuzen verschiedener Auswahlmöglichkeiten (»Ich möchte mich äußern«, »Ich möchte mich nicht äußern«, »Ich bestreite die Tat«, »Ich gestehe die Tat« etc.) eine Aussage von nicht deutschsprachigen Personen möglich wird, ohne dass ein:e Dolmetscher:in bestellt werden muss.<sup>71</sup> Diese Formulare sind daher zweisprachig und enthalten jeweils Erklärungen auf Deutsch sowie auf derjenigen Sprache, welche die Tatverdächtigen sprechen.<sup>72</sup> Karsten geht mit diesen Kurzvernehmungen zu den beiden Tatverdächtigen. Er zeigt der ersten Person das Formular, erklärt einiges kurz auf Deutsch und zeigt dann auf die entsprechenden Stellen auf dem Formular, auf dem der Mann ankreuzen soll. Er zeigt dabei zwar immer auf beide Möglichkeiten, jedoch zeigt er zuerst auf den Komplex »Ich gestehe« oder »Ich gestehe nicht« und dann erst auf den Teil »Ich möchte mich äußern« oder »Ich möchte mich nicht äußern«. Dadurch kommt es zu widersprüchlichen Angaben des Tatverdächtigen. Er kreuzt bei »Ich möchte mich nicht äußern« und zugleich bei »Ich gestehe nicht« an. Durch Letzteres hat er, trotz der Angabe sich nicht äußern zu wollen, zum Tatvorwurf eine Aussage getroffen. Dieses Missverständnis kann Karsten aufgrund mangelnder Kommunikationsfähigkeit allerdings nicht mehr aufklären. Er winkt ab. Nun soll der Tatverdächtige die Worte »Selbst unterzeichnet« schreiben sowie seinen Namen daruntersetzen. Allerdings schreibt der Tatverdächtige anscheinend etwas anderes auf das Feld, das laut Karsten nicht so aussehe wie das Wort, das er hätte schreiben sollen. Karsten zuckt mit den Schultern, bedankt sich freundlich und geht weiter zu dem zweiten Tatverdächtigen. Hier funktioniert das Ausfüllen des Formulars besser, der Mann kennt den Bogen bereits und weiß, welche Kreuze er wo setzen muss (FN-32077).

Die Szene zeigt, dass das Wissen in Formularen nicht unabhängig von Kontexten existiert, sondern gleichfalls Teil von Deutungs- und Produktionsprozessen ist, in denen es sozial hergestellt wird. Formulare werden ausgefüllt, es wird mit ihnen umgegangen und ihr Ergebnis ist daher als Teil eines *doings* zu betrachten. Karsten orientiert sich in seinem Umgang mit dem Formular an den organisationalen Regeln dazu: Er erklärt das Formular, zeigt die wichtigen Stellen und klärt den Beschuldigten über seine Rechte auf. Aufgrund der Sprachbarriere tut er dies jedoch unverständlich für den Mann, der kein Deutsch spricht, sodass es zu Missverständnissen kommt. Über den Prozess, wie es zu diesem missverständlichen Formular kommt, gibt das Formular selbst keinen Aufschluss: »Die zur Herstellung des Dokuments erbrachten Tätigkeiten beider Akteure sind dem Dokument nicht anzusehen; lediglich ihre Autorenschaft wird anhand ihres Namens verzeichnet, ebenso wie das Datum der Herstellung« (Jacobsen 2005: 39). Zugleich bildet das Formular ein Vertextungsobjekt, das durch seine vorgegebene Struktur die Kurzvernehmung anleitet, die wichtigsten Dinge erfragt und so eine bürokratische

<sup>71</sup> Argumentiert wird dies häufig mit den hohen Kosten, die mit der Einbestellung eines:einer Dolmetscher:in einhergehen.

<sup>72</sup> Es kann allerdings auch vorkommen, dass nicht alle Sprachen durch die Vernehmungsbögen abgedeckt sind, dann greifen die Polizist:innen auf andere Sprachen zurück. So bei einer Vernehmung mit einem jungen Turkmenen, für den keine Kurzvernehmungsbogen in Turkmenisch vorhanden war: »Auf die Nachfrage, welche Sprache er spräche, wenn es keinen Bogen für Turkmenistan gibt, antwortete der Beschuldigte: >Russisch<. So bekommt er nun einen Bogen auf Russisch und füllt diesen aus« (FN-32073).

Verfahrensförmigkeit unabhängig von den Polizist:innen gewährleisten soll. Es invisibilisiert so bereits in seiner Struktur die Handlungen der Polizist:innen und ist ganz auf die Aussagen und Tätigkeiten des Beschuldigten zugeschnitten.

Auch in den weitaus ausführlicheren Berichten, die Polizist:innen nach Einsätzen formulieren, lassen sich ähnliche Invisibilisierungen beobachten. Ley stellt fest, dass in den von ihm untersuchten Polizeiberichten »die Polizeibeamten nicht oder nur schematisch beobachtbar waren, während sich dies beim Täter deutlich anders verhielt« (Ley 1996: 115). So werden diese Berichte unter anderem durch die Verwendung passiver Formulierungen und polizeilicher »Berichtsformeln« (ebd.: 114) so geschrieben, dass die polizeilichen Subjekte als Handelnde nur angedeutet werden. Deutlich wird dies bei einem Auszug aus einem Polizeibericht, den ein Rechtsanwalt 2015 in einem Blogbeitrag auf seiner Homepage veröffentlichte:<sup>73</sup>

»Eine männliche Person öffnet uns die Wohnungstür. Nach Eröffnung des Grundes unseres Erscheinens wurde die männliche Person gefragt, ob sie [...] und Halter von des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen XXXX sei. Auf der Frage wer das Fahrzeug zur Tatzeit geführt hatte, gab die männliche Person an, dass sie Fahrer gewesen und mit dem Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt unterwegs gewesen war. Daraufhin wurde der männlichen Person der in der Ausgangsanzeige zugrunde gelegte Tatvorwurf gemacht und sie wurde rechtlich belehrt. Die männliche Person gab an, dass sie die rechtliche Belehrung verstanden habe. Weiterhin wollte sie erst einen Anwalt konsultieren« (Just & Partner Rechtsanwälte vom 10.06.2015).

In diesem Bericht steht der Beschuldigte narrativ im Vordergrund. Alle Tätigkeiten der Polizist:innen werden durch formelle Formulierungen lediglich angedeutet, wodurch diese als handelnde Subjekte nicht explizit gemacht werden. So wird bspw. nicht deutlich, wer von den Polizist:innen die Frage danach, »wer das Fahrzeug zur Tatzeit geführt hatte«, gestellt hat und wie diese Frage formuliert wurde. Ley zeichnet in seinem Artikel nach, dass viele Situationsdetails auf der Berichtsebene verloren gehen (vgl. Ley 1996). Dies liegt unter anderem in der Funktion dieser Berichte begründet, deren Inhalte sich am ›Sachverhalt‹ orientieren sollen, und deren Formulierungsstil sich daher an einer bürokratischen und unpersönlichen Schreibweise orientiert. Diese Formulierungen sind nicht zuletzt die Folge einer routinemaßen Verwendung polizeilicher Bezeichnungen, um Sachlichkeit und Objektivität in den Berichten herzustellen. In der Verwendung einer organisationalen Schreibweise wird so die legitime Schriftkompetenz und damit zugleich die Deutungshoheit der Polizist:innen über das Geschehene inszeniert.

Um die bürokratische Anschlussfähigkeit des Geschriebenen zu gewährleisten ist die polizeiliche Wissensproduktion daher geprägt von Aushandlungen und steten Versicherungen das ›Richtige‹ zu schreiben. Damit sind nicht nur die korrekten rechtlichen Bezeichnungen für Ereignisse gemeint oder die Ergebnisorientierung des Geschriebenen, sondern auch die Angepasstheit des Geschriebenen an die ›Sachlage‹. Subjektive Relevanzsetzungen und Erfolgserwartungen der Polizist:innen drücken sich so auch in der

<sup>73</sup> Polizeiberichte sind grundsätzlich nicht öffentlich. Daher war mir der Zugriff auf polizeilich erstellte Berichte von in meiner Feldforschung beobachteten Szenen nicht möglich.

Länge und Dichte des Berichts aus. Sie schreiben sehr ausführliche Texte, wenn sie davon ausgehen, dass eine Verurteilung gerecht und gerechtfertigt wäre. Routinetätigkeiten und alltägliche Fälle ohne Aussichten auf Weiterverfolgung durch die Staatsanwaltschaften formulieren sie hingegen als kurze »3-Zeiler« (Engin, Berlin, INT-32023). Darüber hinaus geht es um die (erfolgreiche) bürokratische Weiterbearbeitung des Formulierten:

»Na, der Staatsanwalt mag kurze präzise Texte, deswegen muss halt das herausgefiltert werden, was unnütz ist und halt sich auf das beschränkt werden, was wesentlich ist« (Maurice, Berlin, INT-32026).

Auch die Polizist:innen bei Ley argumentieren, dass sie Berichte unter anderem so schreiben, »dass nichts nachkommt« (Ley 1996: 121). Dies geschieht umso mehr im Wissen, dass alle Berichte, bevor sie die Dienststelle verlassen und weiterversendet werden, von den Vorgesetzten der Dienstgruppe kontrolliert und gegebenenfalls zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Im ›richtigen‹ Schreiben der Berichte können Polizist:innen damit ihre Kompetenzen vor ihren Vorgesetzten unter Beweis stellen.<sup>74</sup>

»Es ist daher auch kaum übertrieben, wenn man formuliert, daß die Berichtsautoren mit ihren Berichten nicht auf eine Diskussion über den vergangenen Einsatz zielen, sondern ihre Schreibintentionen in erster Linie darin besteht, ihren vorgesetzten Stellen zu rapportieren, daß eine Operation erfolgreich abgeschlossen wurde« (Ley 1996: 122).

Durch die Überprüfung des Geschriebenen durch die Vorgesetzten tragen diese gewissermaßen eine (Teil-)Verantwortung für das Geschriebene. Was geschieht, wenn eine Person in ihren Berichten zu detailliert berichtet, zeigt ein Beispiel, das Behr in seinem Buch aufführt. Dort schrieb eine junge Polizistin einen Bericht über die Personalienfeststellung einer Schwarzfahrerin, der anschließend »an die Dienststelle für Amtsdelikte« weitergegeben wurde, da »aus ihm objektiv eine Körperverletzung im Amt hervorging« (Behr 2008: 204). Behr zitiert einen Ausschnitt aus diesem Bericht:

»Auf den Hinweis, dass so eine Überprüfung halt etwas dauert, begann sie (*die Betroffene, R.B.*) Uz. (*Unterzeichnerin, R.B.*) zu beschimpfen (*Arschloch*). Nach mehrmaliger Aufforderung, die Beleidigung, die sich wiederholten, zu unterlassen, erhielt die R. von Uz. eine schallende Ohrfeige (mit der flachen Hand ins Gesicht), um die Beleidigung endlich zu beenden. Da sich die Beleidigungen dennoch fortsetzten wurde die R. von Uz. mit der Hand ins Gesicht gepackt, sodass die Wangen zwischen Ober- und Unterkiefer gedrückt wurden, wodurch die Fortsetzung der Beleidigungen schließlich unterbunden werden konnte« (ebd., kursiv im Original).

Zum Konflikt innerhalb der Dienststelle führte die »Art und Weise, wie sie es letztlich niederschrieb« (ebd.) nicht ihr Verhalten im Einsatz an sich. Vielmehr wurde sie dafür kritisiert, dass sie nicht »etwas konstruiert« habe, »um die Schläge zu legitimieren, z.B.

---

74 Dies ist vor allem auch deshalb relevant, weil die schriftlichen Berichte eine Bewertungsgrundlage für die Arbeitsevaluationen und die damit verbundenen möglichen Beförderungen darstellen.

einen Widerstand oder einen Fluchtversuch« (ebd.). Die Art und Weise des Schreibens von polizeilichen Texten ist also nicht nur geregelt, sondern auch normiert. So ist es unter anderem wichtig, »hermetisch sichere Formulierungen« (ebd.: 84) zu wählen, die von den Kolleg:innen auf der Dienststelle erlernt werden. Dabei gilt: »Je mehr du schreibst, desto eher könn sie dich an'n Arsch kriegen« (ebd.: 203).

»Wer also unsicher im Formulieren von Texten ist oder die Komplexität eines Vorfalls nicht vollständig durchdringt, vertextet die Angelegenheit so, dass seine Maßnahmen nicht beanstandet werden können« (ebd.).

Der Grad der Involviertheit in die bürokratischen Erzählungen soll daher maximal minimiert werden. Wenngleich sich polizeiliches Handeln auf Personen bezieht, sind es die rechtlich relevanten *Handlungen* dieser Personen, die in den Vertextungen bedeutsam werden. Daher wählen die Polizist:innen nicht nur passive Formulierungen sowie formelle Beschreibungen, sondern darüber hinaus Verhaltenswörter anstatt von Emotionswörtern; so heißt es statt »er war wütend« vielmehr »er zeigte aggressives Verhalten«.

»Derartige Formen impliziter Umdeutungen bzw. Neurahmungen von Ereignissen vernebeln das Gefühl für Ursache und Wirkung. Das Objekt wird von der Aussage und die Aussage vom Subjekt gelöst« (Hochschild 1990: 107).

Auch Hochschild verweist auf die systematische Nutzung bestimmter Formulierungen als Teil von Distanzierungsprozessen (vgl. ebd. 115). Aus diesem Grund tauchen emotionale Ausdrücke nur dann auf, wenn sie das Gefühlsleben der anderen bezeichnen. Die mögliche Involviertheit der Polizist:innen jedoch wird nicht verschriftlicht. Damit entsteht aus einem Ereignis ein ›Bericht‹, der das Geschehene verschlicht und aus dem alle subjektiven Eindrücke entfernt werden. Zugleich werden die Polizist:innen so in ihrer Funktion als Wissensträger:innen entindividualisiert.

Diese Formalisierung und die damit einhergehende Erzeugung bürokratischen Materials sind als regulierende Emotionspraktiken der Distanzierung und Distanziertheit zu verstehen, die als Teil eines »un-doing affects« (Penz et al. 2015: 28) zu einem komplexen Gefühlsmanagement innerhalb von bürokratischen Institutionen gehören, das zwar »nicht gefühllos ist, das aber Gefühle zu verbergen sucht« (ebd.). Sie sind darüber hinaus Techniken, polizeilich produziertes Wissen als objektiv und professionell bekunden. Einheitlichkeit durch bürokratische Formulare, die Verwendung formalistischer Sprache sowie die Verbürgung für die Regelmäßigkeit polizeilichen Handelns sind Teile der polizeilichen Wissensproduktion, die Unabhängigkeit und Neutralität in der Beurteilung sozialer Situationen gewährleisten und die Handlungen der Polizist:innen als Teil eines neutralen Staates exponieren sollen.